



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 30.9.2014
COM(2014) 465 final/2

2014/0217 (COD)

CORRIGENDUM:

This document corrects document COM(2014) 465 final of 16.07.2014.

Concerns all linguistic versions.

A new paragraph 3.1 and a new recital (17) concerning the principles of subsidiarity and proportionality have been added.

Cross-references in Articles 7(b) and (c), 9(d) and 9(1), 10(2), 13(1), 16(4), 31(1), 36(2)(b) and (d), 37(1), (2) and (4) and Point 2.3 in the Legislative Financial Statement, have been corrected.

The text shall read as follows:

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL) und zur Aufhebung und Ersetzung des Beschlusses 2005/681/JI des Rates

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES VORSCHLAGS

1.1. Politischer Hintergrund

Die Europäische Polizeiakademie (CEPOL), die durch den Beschluss 2005/681/JI des Rates¹ im Jahr 2005 als EU-Agentur errichtet wurde, ist mit Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung von ranghohen Strafverfolgungsbediensteten betraut. Sie organisiert Schulungen über Aspekte der europaweiten Polizeiarbeit, um die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Polizeidiensten zu erleichtern. Außerdem hat sie die Aufgabe, gemeinsame Lehrpläne zu bestimmten Themen auszuarbeiten, einschlägige Forschungsergebnisse und bewährte Verfahren zu verbreiten und ein Austauschprogramm für ranghohe Polizeikräfte und Ausbilder zu koordinieren. Bei bestimmten Projekten kann sie als Partner von EU-Finanzhilfe-Begünstigten tätig werden. Durch die Verordnung (EU) Nr. 543/2014 vom 15. Mai 2014 zur Änderung des Beschlusses 2005/681/JI des Rates, die am 29. Mai 2014 in Kraft trat, wurde ihr Sitz von Bramshill (Vereinigtes Königreich) nach Budapest (Ungarn) verlegt.

Am 27. März 2013 legte die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung zur Aktualisierung des Rechtsrahmens des Europäischen Polizeiamts (Europol)² vor. Hinsichtlich der CEPOL und der Aus- und Fortbildung von Strafverfolgungsbediensteten wurden mit diesem Vorschlag drei Ziele verfolgt: Erstens sollte die CEPOL mit Europol zusammengelegt werden, um Synergien zwischen operativen Tätigkeiten der Strafverfolgungsbehörden und Schulungsmaßnahmen zu schaffen und bei der Verwaltung Mittel einzusparen, die in die Aus- und Fortbildung investiert würden. Zweitens sollten der neu entstandenen Agentur die für die Umsetzung des Europäischen Fortbildungsprogramms für den Bereich Strafverfolgung (European Law Enforcement Training Scheme – LETS) erforderlichen Befugnisse übertragen und sie somit besser in die Lage versetzt werden, die entsprechenden Schulungsmaßnahmen in der EU zu unterstützen. Das LETS-Programm wurde von der Kommission zeitgleich mit der neuen Europol-Verordnung³ vorgelegt. Drittens sollten die Bestimmungen für die Organisation und Verwaltung von Europol mit dem im Juli 2012 vom Europäischen Parlament, vom Rat und von der Kommission vereinbarten gemeinsamen Konzept für die dezentralen Agenturen der EU in Einklang gebracht werden.

Das Europäische Parlament und der Rat stimmten der vorgeschlagenen Zusammenlegung von CEPOL und Europol nicht zu. Stattdessen wurde am 6. Mai 2014 eine (von Mitgliedstaaten gemäß Artikel 76 AEUV vorgeschlagene und auf Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe b AEUV gestützte) Verordnung angenommen, durch die der Sitz der CEPOL als unabhängiger Agentur nach Budapest (Ungarn) verlegt wurde.⁴ Aufgrund des Widerstands gegen die vorgeschlagene Zusammenlegung wurden die anderen Teile des Europol-Vorschlags, die die Aus- und Fortbildung betrafen, vom Europäischen Parlament und vom Rat nicht im Einzelnen erörtert.

In der Verordnung zur Verlegung der CEPOL nach Budapest (Ungarn) wird die Kommission aufgefordert, einen Bericht über die Wirksamkeit des Beschlusses, gegebenenfalls ergänzt durch einen Gesetzgebungsvorschlag für die Agentur, vorzulegen. Mit dem vorliegenden Vorschlag für eine Verordnung kommt die Kommission dieser Aufforderung nach. Außerdem

¹ ABl. L 256 vom 1. Oktober 2005.

² COM(2013) 173/2 final.

³ COM(2013) 172 final.

⁴ Durch die betreffende Verordnung wird Artikel 4 des Beschlusses 2005/681/JI des Rates geändert, wonach die CEPOL ihren Sitz in Bramshill, Vereinigtes Königreich, hat.

trägt der Vorschlag der Forderung des Stockholmer Programms⁵ Rechnung, die Aus- und Fortbildung zu EU-bezogenen Fragen zu intensivieren und ein entsprechendes Schulungsangebot allen Berufsgruppen, die an der Strafverfolgung beteiligt sind, systematisch zugänglich zu machen. Er entspricht zudem der Forderung des Europäischen Parlaments nach einer europäischen Fortbildungspolitik für Strafverfolgungsbedienstete, um gegen die zunehmend komplexe und international ausgerichtete schwere Kriminalität vorzugehen.⁶ Der Vorschlag steht im Einklang mit den Prioritäten der Strategie der inneren Sicherheit⁷ und dem gemeinsamen Konzept für die dezentralen Agenturen der EU. In der Mitteilung der Kommission „Ein offenes und sicheres Europa: Praktische Umsetzung“⁸ wurde als eine der wichtigsten Prioritäten für die Zukunft ebenfalls angeführt, dass die Fortbildung des Strafverfolgungspersonals auf EU-Ebene zur Förderung der praktischen Zusammenarbeit weiterentwickelt und das LETS-Programm vollständig umgesetzt werden muss.

Abgesehen von der Frage der Zusammenlegung von CEPOL und Europol, die inzwischen von den beiden gesetzgebenden Organen entschieden worden ist, stützt sich dieser Verordnungsvorschlag auf die Vorarbeiten, die die Kommission 2011 und 2012 im Zusammenhang mit der Modernisierung der CEPOL-Rechtsgrundlage durchgeführt hatte. Er sieht somit einen Rechtsrahmen für eine neue CEPOL mit umfassenderen Zielen und einer moderneren Organisationsstruktur vor, der den Beschluss 2005/681/JI zur Errichtung der CEPOL aufhebt und ersetzt.

1.2. Übergeordnetes Ziel

Im vergangenen Jahrzehnt hat die Schwermriminalität wie auch die organisierte Kriminalität in der EU zugenommen und neue Formen angenommen.⁹ Europol hat in seiner Bewertung der Bedrohungslage im Bereich der schweren und organisierten Kriminalität (SOCTA 2013) darauf hingewiesen, dass letztere immer dynamischer und komplexer wird und nach wie vor eine große Bedrohung für die Sicherheit und den Wohlstand in der EU darstellt.¹⁰ Die grenzüberschreitende Kriminalität lässt sich nur durch die grenzübergreifende Zusammenarbeit von Polizei, Zoll, Grenzschutz und anderen Behörden wirkungsvoll bekämpfen. Ohne ausreichende Schulung und ohne ausreichendes Vertrauen in die Fähigkeit der Partner kann diese Zusammenarbeit aber nicht ihre volle Wirkung entfalten. Vor diesem Hintergrund bedarf es einer kohärenten, anerkannten und hochwertigen Aus- und Fortbildung für an der grenzübergreifenden Zusammenarbeit beteiligte Strafverfolgungsbedienstete in der EU in bestimmten Bereichen von zentraler Priorität, um die strategischen und operativen Ziele im Kampf gegen organisierte und schwere grenzüberschreitende Kriminalität und Terrorismus zu erreichen.

Das übergeordnete Ziel dieses Verordnungsvorschlags besteht deshalb darin, durch Umsetzung eines – auf die sich wandelnden Prioritäten der operativen Strafverfolgungszusammenarbeit abgestimmten – neuen Aus- und Fortbildungskonzepts für Strafverfolgungsbedienstete in der EU durch die CEPOL für mehr Sicherheit in der EU zu

⁵ Das Stockholmer Programm – Ein offenes und sicheres Europa im Dienste und zum Schutz der Bürger (ABl. C 115 vom 4.5.2010, S. 1).

⁶ Bericht des Sonderausschusses gegen organisiertes Verbrechen, Korruption und Geldwäsche vom 22. Februar 2013 und Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. April 2014 zu der Halbzeitbilanz des Stockholmer Programms.

⁷ KOM(2010) 673 endg.

⁸ COM(2014) 154 final.

⁹ Europol (2011), Bewertung der Bedrohungslage im Bereich der organisierten Kriminalität.

¹⁰ Europol (2013), Bewertung der Bedrohungslage im Bereich der schweren und der organisierten Kriminalität (SOCTA).

sorgen.

Das neue Aus- und Fortbildungskonzept – bzw. Schulungssystem – wird im Europäischen Fortbildungsprogramm für den Bereich Strafverfolgung (LETS) erläutert. Das Programm zielt darauf ab, Strafverfolgungsbediensteten gleich welchen Dienstgrads (Polizeibeamten wie Grenzschutz- und Zollbeamten sowie gegebenenfalls anderen Amtsträgern wie Staatsanwälten) das nötige Wissen und die nötigen Fähigkeiten zu vermitteln, damit sie effizient mit Kollegen in anderen Mitgliedstaaten, EU-Agenturen, Drittstaaten und internationalen Organisationen zusammenarbeiten und Straftaten über Landesgrenzen hinaus wirksam verhüten und bekämpfen können.

Zur Verwirklichung dieses übergeordneten Ziels werden der CEPOL durch diesen Verordnungsvorschlag zwei Hauptaufgaben übertragen: **1)** Durchführung einschlägiger Aus- und Fortbildungs- sowie Austauschmaßnahmen auf EU-Ebene und **2)** Koordinierung der Umsetzung des Fortbildungsprogramms für den Bereich Strafverfolgung (LETS) durch eine strategische Bewertung des Schulungsbedarfs und Gewährleistung eines gemeinsamen Qualitätsrahmens für die Fortbildung in diesem Bereich.

2. ERGEBNISSE DER KONSULTATIONEN UND FOLGENABSCHÄTZUNGEN

In den Jahren 2010 und 2011 führte die Kommission mit Vertretern des Europäischen Parlaments, des Rates der Europäischen Union, der Verwaltungsräte von Europol und CEPOL sowie der nationalen Parlamente Gespräche über die Vorbereitung der Reform von Europol, CEPOL und der von der EU geleisteten Aus- und Fortbildung von Strafverfolgungsbediensteten.

2.1 Externe Studien

Gemäß Artikel 21 des CEPOL-Beschlusses wurde die CEPOL 2010 und 2011 einer externen **Fünffjahresbewertung** unterzogen.¹¹ Der Bewertungsbericht wurde dem CEPOL-Verwaltungsrat am 31. Januar 2011 vorgelegt.¹² Im Rahmen einer unabhängigen **externen Studie**, die zur Vorbereitung der Folgenabschätzung in Auftrag gegeben worden war, wurden die Arbeitsweise der CEPOL und die sie betreffenden Rechtsvorschriften im Hinblick auf die Ziele des Stockholmer Programms bewertet und die Auswirkungen etwaiger künftiger Maßnahmen analysiert. Viele verschiedene Interessenvertreter wurden konsultiert: Vertreter nationaler CEPOL-Teilnehmer, CEPOL-Nutzer und Sachverständige auf dem Gebiet der polizeilichen Zusammenarbeit und Aus- und Fortbildung. Die Studie wurde der Kommission am 23. April 2012 vorgelegt.¹³

2.2 Externe Konsultationen

Darüber hinaus bezog die Kommission alle Mitgliedstaaten in die Bewertung des CEPOL-Beschlusses und dessen Überarbeitung ein. Die künftige Rolle der CEPOL wurde auch im Rahmen mehrerer Workshops der Kommission erörtert, die im zweiten Halbjahr 2011 und Anfang 2012 stattfanden und in denen Anregungen zum Europäischen Fortbildungsprogramm zusammengetragen werden sollten. Am 7. Februar 2012 veranstaltete die Kommission einen

¹¹ Fünffjahresbewertung der CEPOL-Tätigkeiten (Studie) vom 21.1.2011, Consortium Blomeyer & Sanz, Centre for Strategy and Evaluation Studies LLP and Evalutility Ltd.

¹² www.cepola.europa.eu

¹³ Studie betreffend die Änderung des Ratsbeschlusses 2005/681/JI zur Errichtung der Europäischen Polizeiakademie. Abschlussbericht vom 21.4.2012 – GHK Consultants.

Beratungsworkshop mit 20 Teilnehmern, vor allem Vertretern der CEPOL und der Mitgliedstaaten UK, FR, DE, ES, DK, BE, SK und PL. In diesem Workshop sollten die in der Studie aufgezeigten Probleme besprochen, Empfehlungen ausgearbeitet und Alternativen geprüft werden. Am 3. Mai 2012 organisierte die Kommission eine Beratungskonferenz mit 60 Teilnehmern aus allen Mitgliedstaaten.

2.3 Interne Konsultationen

Die GD HOME setzte eine spezielle dienststellenübergreifende Lenkungsgruppe unter Beteiligung von Vertretern des Generalsekretariats, des Juristischen Dienstes, der Generaldirektionen HR, BUDG und JUST, des Internen Auditdienstes (IAS), des OLAF und des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) ein und führte in diesem Rahmen eine interne Konsultation durch. Die Lenkungsgruppe kam am 15. März, 21. Mai und 5. Juni 2012 zusammen.

2.4 Folgenabschätzung

Entsprechend ihrer Strategie für eine bessere Rechtsetzung hat die Kommission zwei Folgenabschätzungen zu den in Frage kommenden Optionen (eine für Europol und eine für die CEPOL) durchgeführt.

Grundlage der sich auf die CEPOL beziehenden Folgenabschätzung waren die beiden folgenden Zielvorgaben: 1) Gewährleistung qualitativ besserer, stärker aufeinander aufbauender und kohärenterer Schulungsmaßnahmen für einen größeren Kreis von Strafverfolgungsbediensteten in Fragen der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität und 2) Schaffung eines diesbezüglichen Rahmens, der mit dem gemeinsamen Konzept für die dezentralen Agenturen der EU im Einklang steht. Bei der Vorlage eines Vorschlags für ein Europäisches Fortbildungsprogramm für den Bereich Strafverfolgung, dessen Umsetzung zusätzliche Ressourcen erfordern wird, hat die Kommission verschiedene Optionen geprüft, darunter die Verstärkung und Verschlinkung der CEPOL als separate Agentur und die teilweise oder vollständige Verschmelzung von CEPOL und Europol zu einer neuen Europol-Agentur.

Jede Option wurde gemäß der gängigen Verfahrensweise der Kommission unter Hinzuziehung einer dienststellenübergreifenden Lenkungsgruppe auf ihre Auswirkungen in punkto Sicherheit, Kosten (einschließlich Auswirkungen auf den EU-Haushalt) und Grundrechte geprüft.

Die im Zusammenhang mit dem Vorschlag für die Europol-Verordnung vorgenommene Analyse sämtlicher Auswirkungen ergab, dass die bevorzugte Option in der Verschmelzung der CEPOL mit Europol besteht. Das Europäische Parlament und der Rat stimmten jedoch weder der vorgeschlagenen Verschmelzung noch der alternativen Option einer gemeinsamen Unterbringung beider Agenturen in Den Haag (Niederlande) zu¹⁴ und beschlossen, dass die CEPOL als unabhängige Agentur nach Budapest umziehen soll.

Dementsprechend bleibt die CEPOL nach dem vorliegenden Verordnungsvorschlag als unabhängige Agentur mit Sitz in Budapest bestehen. Jede andere Option würde zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu Mehrkosten sowie zu Unsicherheit in Bezug auf die Zukunft der

¹⁴ Im Falle der gemeinsamen Unterbringung wären rechtliche Unabhängigkeit, Organisation und Verwaltung, Haushalt, Auftrag und Aufgaben der CEPOL zwar erhalten geblieben, aber bestimmte Verwaltungsdienstleistungen gemeinsam mit Europol genutzt worden.

Agentur und ihr Personal führen, was sich negativ auf ihre Fähigkeit zur Wahrnehmung ihres Auftrags auswirken würde.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES VORSCHLAGS

Rechtsgrundlage des Vorschlags ist Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe b des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

3.1 Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit

Der Vertrag von Lissabon schreibt keine Änderung der Rechtsgrundlage oder des Auftrags der CEPOL vor, aber es gibt einige bedeutende Strategiepapiere der EU wie das Stockholmer Programm, in denen eine Stärkung der Rechtsgrundlage der CEPOL befürwortet wird. Parlament und Rat haben eine europäische Aus- und Fortbildungspolitik empfohlen, um die Strafverfolgung in die Lage zu versetzen, auf der Grundlage gegenseitigen Vertrauens der zunehmend internationalen Dimension der schweren, organisierten Kriminalität Herr zu werden.

Der geltende Beschluss bietet der CEPOL nicht die Voraussetzungen, um ihre Leistung beständig und effizient dem sich wandelnden Schulungsbedarf auf EU-Ebene anpassen zu können. Die EU muss die stark heterogenen Polizeikräfte in der Union mit den Hilfsmitteln und Instrumenten vertraut machen, die zur Erleichterung der polizeilichen Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs entwickelt worden sind. Dieses Ziel lässt sich im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip besser auf Unionsebene erreichen.

Die Verordnung entspricht dem Verhältnismäßigkeitsprinzip, da sie nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung dieses Ziels notwendig ist.

3.2 Ziel und Inhalt des Legislativvorschlags

Mit dem Vorschlag wird Folgendes angestrebt:

Ausstattung der CEPOL mit dem entsprechenden Mandat und den nötigen Ressourcen für die Umsetzung der in der Kommissionsmitteilung über das LETS-Programm vom März 2013 erläuterten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen.

Bessere Organisation und Verwaltung der CEPOL durch Erhöhung ihrer Effizienz und durch Übernahme der Grundsätze des gemeinsamen Konzepts für die dezentralen Agenturen der EU.

3.3 Umsetzung eines europäischen Aus- und Fortbildungskonzepts

Die Kommissionsmitteilung über das LETS-Programm soll eine wirkungsvollere Reaktion der EU auf gemeinsame Sicherheitsprobleme ermöglichen, die Qualität der Polizeiarbeit in der EU verbessern und zu einer gemeinsamen Strafverfolgungskultur beitragen, um auf diese Weise das Vertrauen und die Zusammenarbeit unter den Strafverfolgungsbehörden zu fördern. Durch die Unterstützung und gegebenenfalls Koordinierung des Aus- und Fortbildungsangebots europäischer und nationaler Kompetenzzentren sollen etwaige Lücken in der Schulung von Strafverfolgungsbefehlshabern bei grenzüberschreitenden Fragestellungen erkannt und geschlossen werden.¹⁵ Im Hinblick die Umsetzung der in der Mitteilung

¹⁵ Die Kommissionsmitteilung über das LETS-Programm stützt sich auf eine von der CEPOL erstellte Übersicht über Fortbildungsbedarf und -angebot sowie auf Konsultationen mit Experten aus den

vorgesehenen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen soll die CEPOL durch diesen Verordnungsvorschlag mit dem entsprechenden Mandat und den nötigen Ressourcen ausgestattet werden.

Der Aufgabenbereich der CEPOL wird ausgeweitet, damit die Agentur Schulungsmaßnahmen für Strafverfolgungsbedienstete sämtlicher Dienstgrade (nicht nur für ranghohe Polizeibeamte wie im geltenden CEPOL-Beschluss vorgesehen) sowie für Bedienstete von Zoll- und anderen Behörden, die mit grenzüberschreitenden Angelegenheiten befasst sind, unterstützen, weiterentwickeln, durchführen und koordinieren kann.

Der Vorschlag sieht vor, dass die Agentur weiterhin die Aus- und Fortbildungseinrichtungen der Mitgliedstaaten für Strafverfolgungsbedienstete in dem betreffenden Netz zusammenführt und sich bei ihrer Tätigkeit auf dieses Netz stützt, wobei eine nationale Stelle in jedem Mitgliedstaat als Verbindungsstelle fungiert.

Die Ziele der CEPOL werden aktualisiert und präzisiert, damit die Agentur den Informationsstand und die Kenntnisse über internationale und Unionsinstrumente sowie über die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Europäischen Union verbessern, den Auf- und Ausbau der regionalen oder bilateralen Zusammenarbeit unter den Mitgliedstaaten fördern, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zu bestimmten Themenbereichen des Strafrechts und der Polizeiarbeit, bei denen durch die Schulung auf EU-Ebene ein zusätzlicher Nutzen – im Vergleich zu dem Schulungsangebot auf nationaler Ebene – entsteht, durchführen und geeignete Schulungen zur Vorbereitung auf die Teilnahme an zivilen Missionen in Drittstaaten bereitstellen kann.

Auf der Grundlage der strategischen Bewertung des Schulungsbedarfs angesichts der Prioritäten der EU im Bereich der inneren Sicherheit und ihrer externen Aspekte werden in dieser Verordnung die Aufgaben der CEPOL im Einklang mit den entsprechenden Politikzyklen auf der Grundlage eines Zertifizierungssystems festgelegt.

3.4 Bessere Organisation und Verwaltung

Der Vorschlag stellt darauf ab, die Organisation und Verwaltung der CEPOL durch schlankere Verfahren – insbesondere auf Ebene des Verwaltungsrats und des Exekutivdirektors – sowie durch die Anpassung der CEPOL an die Grundsätze des gemeinsamen Konzepts für die dezentralen Agenturen der EU zu verbessern. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die CEPOL als Zentrum für EU-Schulungsmaßnahmen weiterhin auf das Netz der Aus- und Fortbildungseinrichtungen der Mitgliedstaaten stützen und eine nationale Stelle in jedem Mitgliedstaat als Verbindungsstelle fungieren sollte.

Die Kommission und die Mitgliedstaaten sind im Verwaltungsrat der CEPOL vertreten. Im Einklang mit dem Mandat der Agentur werden die Mitglieder des Verwaltungsrats nach Maßgabe ihrer Kenntnisse im Bereich der Aus- und Fortbildung von Strafverfolgungsbediensteten unter Berücksichtigung ihrer relevanten Qualifikationen auf dem Gebiet des Managements, der Verwaltung und des Haushalts ernannt. Der Verwaltungsrat wird durch einen wissenschaftlichen Beirat in praktischen Aus- und Fortbildungsfragen beraten (wissenschaftlicher Beirat für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen).

Mitgliedstaaten und JI-Agenturen im Rahmen von vier Expertentreffen und drei Konferenzen in den Jahren 2011 und 2012, an denen auch Mitglieder des Europäischen Parlaments teilnahmen.

Der Verwaltungsrat wird mit den nötigen Befugnissen ausgestattet, um insbesondere den Haushaltsplan aufzustellen und seinen Vollzug zu überprüfen, eine entsprechende Finanzregelung und Planungsdokumente anzunehmen, transparente Arbeitsverfahren für die Beschlussfassung durch den CEPOL-Exekutivdirektor festzulegen, den jährlichen Tätigkeitsbericht anzunehmen und den Exekutivdirektor zu ernennen.

Der Exekutivdirektor ist als gesetzlicher Vertreter und Leiter der CEPOL für die Erfüllung der der CEPOL übertragenen Aufgaben verantwortlich. Er soll seinen Aufgaben völlig unabhängig nachkommen können und sicherstellen, dass die CEPOL die in diesem Verordnungsvorschlag vorgesehenen Aufgaben erfüllt. Insbesondere soll er für die Ausarbeitung der dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vorzulegenden Haushalts- und Planungsdokumente sowie für die Umsetzung der jährlichen oder mehrjährigen Arbeitsprogramme der CEPOL und sonstiger Planungsdokumente zuständig sein.

4. BUDGETARY IMPLICATION

Wie dem beigefügten Finanzbogen zu Rechtsakten zu entnehmen ist, hat diese Verordnung im Falle ihres Erlasses keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen. Die im Finanzbogen angegebenen Zahlen sind eine Kombination des für die CEPOL vorgesehenen Gesamtbetrags gemäß der Planung für den Finanzierungszeitraum 2016-2020 (Mitteilung COM(2013) 519) und des zusätzlichen Mittelbedarfs von 3,710 Mio. EUR für die Wahrnehmung ihres Auftrags im Zusammenhang mit dem Fortbildungsprogramm für den Bereich Strafverfolgung.

Zusätzlich würden vier Vollzeitäquivalente (VZÄ) für neue Aufgaben im Zusammenhang mit der Aus- und Weiterbildung von Strafverfolgungsbediensteten (Umsetzung des Europäischen Fortbildungsprogramms für den Bereich Strafverfolgung) benötigt. Das zusätzliche Personal wird speziell die Aufgabe haben, die vier Schwerpunkte des Programms zu koordinieren und sicherzustellen, dass die Fortbildungsmaßnahmen auf der Analyse des Bedarfs an regelmäßigen Schulungen basieren und den hohen Qualitätsanforderungen an das Fortbildungsangebot Rechnung tragen. Entsprechend der Empfehlung der Europäischen Bürgerbeauftragten wird darüber hinaus ein VZÄ als Rechtsberater eingestellt. Unter Berücksichtigung der bereits in der Mitteilung COM(2013) 519 vorgesehenen zusätzlichen Stellen ist 2016 und 2017 jeweils nur ein weiteres VZÄ einzustellen, und die in der Mitteilung COM(2013) 519 für 2018 vorgesehene zusätzliche Stelle sollte bereits 2017 besetzt werden. Um dem Personalabbau von 5 % nachzukommen, bedürfen diese Änderungen gegenüber der Kommissionsmitteilung eines entsprechenden Ausgleichs vorbehaltlich der im Rahmen der jährlichen Haushaltsverfahren für den Stellenpool der Agenturen verfügbaren Mittel. Somit werden sich die Personalkosten im Zeitraum 2016-2020 auf schätzungsweise 1,305 Mio. EUR belaufen.

Infolge der Verlegung der CEPOL von Bramshill nach Budapest und der Differenz zwischen dem Berichtigungskoeffizienten für das Vereinigte Königreich und dem für Ungarn werden im Zeitraum 2016-2020 Personalkosten (Schulgebühren ausgenommen) in Höhe von schätzungsweise 6,092 Mio. EUR eingespart. Die Schulgebühren für die Kinder des CEPOL-Personals werden im selben Zeitraum mit zusätzlichen Kosten in Höhe von 1,868 Mio. EUR zu Buche schlagen.

Im gleichen Zeitraum könnten schätzungsweise 0,658 Mio. EUR aufgrund der geringeren Kosten für Gebäude, Ausrüstung und Verwaltungsratsausgaben eingespart werden.

Der Umzug von ca. 40 Bediensteten vom derzeitigen CEPOL-Sitz in Bramshill (Vereinigtes Königreich) nach Budapest (Ungarn), dem neuen CEPOL-Sitz, wird vor Inkrafttreten dieses Verordnungsvorschlags erfolgt sein.

Insgesamt belaufen sich die Auswirkungen des Legislativvorschlags auf den Haushalt daher im Zeitraum 2016-2020 auf 45,383 Mio. EUR für die CEPOL als unabhängige Agentur mit Sitz in Budapest.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL) und zur Aufhebung und Ersetzung des Beschlusses 2005/681/JI des Rates

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe b,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Polizeiakademie wurde durch den Beschluss 2005/681/JI des Rates¹⁶ als Einrichtung der Union errichtet, um Schulungen über Aspekte der europaweiten Polizeiarbeit zu organisieren und zu koordinieren und somit an der Aus- und Fortbildung ranghoher Polizeibediensteter der Mitgliedstaaten mitzuwirken und die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Polizeidiensten zu erleichtern.
- (2) Das „Stockholmer Programm – Ein offenes und sicheres Europa im Dienste und zum Schutz der Bürger“ enthält die Zielvorgabe, dass auf nationaler Ebene und auf Unionsebene europäische Aus- und Fortbildungsprogramme sowie Austauschprogramme für das Fachpersonal von Strafverfolgungsbehörden aufgelegt werden sollen, um eine echte europäische Strafverfolgungskultur zu schaffen.
- (3) Im Stockholmer Programm hat der Europäische Rat eine Intensivierung der Aus- und Fortbildung zu unionsbezogenen Fragen gefordert. Alle Berufsgruppen, die an der Strafverfolgung beteiligt sind, sollen systematisch Zugang zu einem entsprechenden Schulungsangebot erhalten. Das Europäische Fortbildungsprogramm für den Bereich Strafverfolgung (LETS)¹⁷ entspricht sowohl dem Wunsch des Rates als auch der Forderung des Europäischen Parlaments nach einem besseren Unionsrahmen für polizeiliche und justizielle Fortbildungsmaßnahmen.
- (4) Die Weiterentwicklung der Fortbildung des Strafverfolgungspersonals auf Unionsebene stellt daher im Hinblick auf die Förderung der praktischen Zusammenarbeit und die vollständige Umsetzung des LETS-Programms eine der wichtigsten Prioritäten für die kommenden Jahre dar.

¹⁶ Beschluss 2005/681/JI des Rates vom 20. September 2005 zur Errichtung der Europäischen Polizeiakademie und zur Aufhebung des Beschlusses 2000/820/JI (ABl. L 256 vom 1.10.2005, S. 63).

¹⁷ COM(2013) 172 final.

- (5) Unbeschadet der einzelstaatlichen Initiativen der Mitgliedstaaten im Bereich der Aus- und Fortbildung von Strafverfolgungspersonal ergeben sich aufgrund der Vereinfachung und Verbesserung der Arbeitsweise der CEPOL mit Blick auf das LETS-Programm weitere Möglichkeiten für die CEPOL zur Unterstützung, Konzipierung, Durchführung und Koordinierung von Schulungen für Bedienstete der zuständigen Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten.
- (6) Um hochwertige, aufeinander aufbauende und kohärente Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der Union für Strafverfolgungspersonal zu gewährleisten, sollte die CEPOL diese Maßnahmen im Einklang mit den Grundsätzen des Fortbildungsprogramms für den Bereich Strafverfolgung strukturieren. Die von der Union angebotenen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sollten Strafverfolgungsbediensteten aller Dienstgrade offen stehen. Die CEPOL sollte sicherstellen, dass die Schulungsmaßnahmen ausgewertet und die bei den Bewertungen des Schulungsbedarfs gewonnenen Erkenntnisse in die Planung einfließen, damit künftige Maßnahmen eine größere Wirkung entfalten. Die CEPOL sollte sich dafür einsetzen, dass Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der Union in den Mitgliedstaaten anerkannt werden.
- (7) Zur Vermeidung von Überschneidungen bei den Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für das zuständige Strafverfolgungspersonal, die von den bestehenden Agenturen der Europäischen Union und sonstigen relevanten Stellen durchgeführt werden, sollte die CEPOL eine strategische Bewertung des Schulungsbedarfs vornehmen und den Prioritäten der Union im Bereich der inneren Sicherheit und ihrer externen Aspekte im Einklang mit den entsprechenden Politikzyklen Rechnung tragen.
- (8) Zur Verwirklichung ihrer Ziele sollte die CEPOL als Zentrum für Schulungsmaßnahmen der Union die Zusammenarbeit mit dem Netz der Aus- und Fortbildungseinrichtungen der Mitgliedstaaten aufrechterhalten und fördern. Zudem sollte sie von einer „nationalen Stelle“ in jedem Mitgliedstaat unterstützt werden. Die Tätigkeit der nationalen Stellen sollte auf Unionsebene von der CEPOL koordiniert werden.
- (9) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten im Verwaltungsrat der CEPOL vertreten sein, damit wirksam überwacht werden kann, inwieweit die CEPOL ihren Aufgaben gerecht wird. Der Verwaltungsrat sollte sich aus Mitgliedern zusammensetzen, die nach Maßgabe ihrer Erfahrung auf dem Gebiet der Verwaltung öffentlicher oder privater Organisationen und ihrer Vertrautheit mit der nationalen Strategie für die Aus- und Fortbildung von Strafverfolgungsbediensteten ernannt werden. Der Verwaltungsrat sollte mit den nötigen Befugnissen ausgestattet werden, um den Haushaltsplan aufzustellen und seinen Vollzug zu überprüfen, eine entsprechende Finanzregelung und die CEPOL-Strategie zu beschließen, transparente Verfahren für die Beschlussfassung durch die CEPOL festzulegen, den Exekutivdirektor zu ernennen, Leistungsindikatoren festzulegen und im Einklang mit dem Beamtenstatut und den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten die Befugnisse der Anstellungsbehörde auszuüben.
- (10) Um einen effizienten Betrieb der CEPOL sicherzustellen, sollte der Exekutivdirektor der gesetzliche Vertreter und Leiter der CEPOL sein, seinen Pflichten völlig unabhängig nachkommen können und sicherstellen, dass die CEPOL die in dieser Verordnung vorgesehenen Aufgaben erfüllt. Insbesondere sollte er für die Ausarbeitung der dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vorzulegenden Haushalts- und Planungsdokumente sowie für die Umsetzung der jährlichen oder mehrjährigen Planung und der jährlichen Arbeitsprogramme der CEPOL zuständig sein.

- (11) Um die wissenschaftliche Qualität der CEPOL-Arbeit zu gewährleisten, sollte als unabhängiges Beratungsgremium ein wissenschaftlicher Beirat eingesetzt werden, der sich aus unabhängigen Personen zusammensetzt, die in den in dieser Verordnung behandelten Themenbereichen höchstes Ansehen auf akademischer oder fachlicher Ebene genießen.
- (12) Die CEPOL sollte sicherstellen, dass die von ihr angebotenen Schulungsmaßnahmen relevanten Forschungsentwicklungen Rechnung tragen, und engere Partnerschaften zwischen Hochschulen und Aus- und Fortbildungseinrichtungen für Strafverfolgungsbedienstete in den Mitgliedstaaten fördern.
- (13) Um die vollständige Selbstständigkeit und die Unabhängigkeit der CEPOL zu gewährleisten, sollte diese mit einem autonomen Haushalt ausgestattet werden, dessen Einnahmen im Wesentlichen aus einem Beitrag aus dem Haushalt der Union bestehen. Das Haushaltsverfahren der Union sollte Anwendung finden, soweit der Beitrag der Union und etwaige andere Zuschüsse aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union betroffen sind. Die Rechnungsprüfung sollte durch den Rechnungshof erfolgen.
- (14) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sollte die CEPOL an Aus- und Fortbildungseinrichtungen und Forschungsinstitute der Mitgliedstaaten Finanzhilfen für die Durchführung der Kurse, Seminare und Konferenzen der CEPOL vergeben können. Die an die Mitgliedstaaten vergebenen Finanzhilfen sollten zudem dazu beitragen, die Zusammenarbeit der Aus- und Fortbildungseinrichtungen der Mitgliedstaaten innerhalb des Netzes zu intensivieren und die gegenseitige Anerkennung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zu fördern.
- (15) Zur Wahrnehmung ihres Auftrags und soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, sollte die CEPOL mit anderen Agenturen der Europäischen Union und relevanten Stellen, den zuständigen Behörden von Drittstaaten und internationalen Organisationen mit Zuständigkeit in den in dieser Verordnung geregelten Belangen im Rahmen von gemäß dieser Verordnung geschlossenen Arbeitsvereinbarungen oder im Rahmen von Arbeitsvereinbarungen kooperieren können, die mit nationalen Aus- und Fortbildungseinrichtungen von Drittstaaten aufgrund von Artikel 8 des Beschlusses 2005/681/JI des Rates geschlossen wurden.
- (16) Die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁸ sollte auf die CEPOL Anwendung finden.
- (17) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Errichtung einer für die Aus- und Fortbildung im Bereich der Strafverfolgung auf Unionsebene zuständigen Agentur, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern sich wegen des Umfangs und der Wirkungen dieses Vorhabens besser auf Ebene der Union erreichen lässt, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das hinaus, was für die Erreichung dieses Ziels notwendig ist.
- (18) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden, insbesondere mit dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten und dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäß den Artikeln 8 und 7 der Charta und Artikel 16 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

¹⁸ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).

- (19) [Gemäß Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts haben das Vereinigte Königreich und Irland mitgeteilt, dass sie sich an der Annahme und Anwendung dieser Verordnung beteiligen möchten.] ODER [Unbeschadet des Artikels 4 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts beteiligen sich das Vereinigte Königreich und Irland nicht an der Annahme dieser Verordnung, die für sie daher weder bindend noch ihnen gegenüber anwendbar ist.]
- (20) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung, die für Dänemark daher weder bindend noch Dänemark gegenüber anwendbar ist —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

ZIELSETZUNG UND AUFGABEN DER AGENTUR

Artikel 1

Errichtung der Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung

- (1) Hiermit wird die Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL) errichtet, die eine kohärente Politik der europäischen Aus- und Fortbildung auf diesem Gebiet fördern soll.
- (2) Die durch diese Verordnung errichtete CEPOL tritt als Nachfolgerin an die Stelle der durch den Beschluss 2005/681/JI errichteten Europäischen Polizeiakademie.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- a) „Strafverfolgungsbedienstete“ Bedienstete von Polizei-, Zoll- und sonstigen zuständigen Diensten einschließlich Unionseinrichtungen, die für die Verhütung und Bekämpfung der zwei oder mehr Mitgliedstaaten betreffenden schweren Kriminalität, des Terrorismus und der Kriminalitätsformen, die ein gemeinsames Interesse verletzen, das Gegenstand einer Politik der Union ist, sowie für die Krisenbewältigung und die grenzübergreifende Überwachung von Großereignissen zuständig sind;

- b) „Unionseinrichtungen“ Organe, Einrichtungen, Stellen, Missionen, Ämter und Agenturen, die durch den Vertrag über die Europäische Union und den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder auf der Grundlage dieser Verträge geschaffen wurden;
- c) „internationale Organisationen“ auf der Grundlage des Völkerrechts errichtete internationale Organisationen und die ihnen zugeordneten Einrichtungen oder sonstige Einrichtungen, die durch eine zwischen zwei oder mehr Ländern geschlossene Übereinkunft oder auf der Grundlage einer solchen Übereinkunft geschaffen wurden, sowie Interpol.

Artikel 3

Ziele

- (1) Im Einklang mit dem Fortbildungsprogramm im Bereich Strafverfolgung unterstützt, konzipiert und koordiniert die CEPOL Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Strafverfolgungsbedienstete, insbesondere zu den Themen Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus mit Bezug zu zwei oder mehr Mitgliedstaaten, Absicherung von Sport- und sonstigen Großveranstaltungen mit hohem Risiko für die öffentliche Ordnung, Planung und Leitung von Missionen der Union sowie Leitung von Strafverfolgungsmaßnahmen und Vermittlung von Sprachkenntnissen, um Folgendes sicherzustellen:
 - a) Verbesserung des Informationsstands und der Kenntnisse über
 - i) internationale und Unionsinstrumente zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung,
 - ii) die Einrichtungen der Union, insbesondere über Europol, Eurojust und Frontex, sowie ihre Funktionsweise und Aufgaben,
 - iii) justizielle Aspekte der Strafverfolgungszusammenarbeit und die in der Praxis bestehenden Möglichkeiten für den Zugriff auf Informationskanäle;
 - b) Förderung des Auf- und Ausbaus der regionalen und bilateralen Zusammenarbeit unter den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten, Einrichtungen der Union und Drittstaaten;
 - c) Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zu bestimmten Themenbereichen des Strafrechts und der Polizeiarbeit, bei denen durch die Schulung auf Unionsebene ein zusätzlicher Nutzen entsteht;
 - d) Ausarbeitung gemeinsamer Lehrpläne für Strafverfolgungsbedienstete, insbesondere zu deren Vorbereitung auf die Teilnahme an Missionen der Union;
 - e) Unterstützung der Mitgliedstaaten und der Einrichtungen der Union bei Maßnahmen zum Auf- und Ausbau von Strafverfolgungskapazitäten in Drittstaaten;
 - f) Schulung von Ausbildern und Unterstützung von Ausbildern bei der Verbesserung der Lehrmethoden und beim Austausch bewährter Lehrmethoden.

- (2) Die CEPOL entwickelt und aktualisiert regelmäßig Lehrmittel und -methoden und bindet sie in eine Strategie des lebenslangen Lernens ein, um die Qualifikationen von Strafverfolgungsbediensteten zu verbessern. Die CEPOL wertet die Ergebnisse dieser Maßnahmen aus, um die Qualität, Kohärenz und Wirksamkeit künftiger Maßnahmen verbessern zu können.
- (3) Die CEPOL koordiniert das Netz der Aus- und Fortbildungseinrichtungen der Mitgliedstaaten für Strafverfolgungsbedienstete und steht in jedem Mitgliedstaat mit einer nationalen Stelle, die innerhalb des Netzes tätig ist, sowie mit allen anderen zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten in Kontakt, zu deren Aufgaben die Aus- und Fortbildung von Strafverfolgungsbediensteten gehört.
- (4) Die in Absatz 1 genannten Schulungsmaßnahmen werden von der CEPOL in Zusammenarbeit mit dem Netz der Aus- und Fortbildungseinrichtungen der Mitgliedstaaten im Einklang mit der für die CEPOL geltenden Finanzregelung durchgeführt.

Artikel 4

Aufgaben

- (1) Die CEPOL erstellt mehrjährige strategische Analysen des Aus- und Fortbildungsbedarfs und erarbeitet mehrjährige Aus- und Fortbildungsprogramme.
- (2) Die CEPOL konzipiert und implementiert Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie Lehrprodukte, darunter
 - a) Kurse, Seminare, Konferenzen, internetbasierte Schulungen und E-Learning;
 - b) gemeinsame Lehrpläne zur Sensibilisierung, zur Schließung von Wissenslücken und/oder zur Erleichterung eines gemeinsamen Vorgehens gegen Formen der grenzüberschreitenden Kriminalität;
 - c) aufeinander aufbauende Schulungsmodule zunehmenden Schwierigkeitsgrads, die entsprechende Fertigkeiten der betreffenden Zielgruppen voraussetzen und sich entweder auf eine vorgegebene geografische Region konzentrieren, sich mit einem bestimmten Kriminalitätsbereich befassen oder auf die Vermittlung bestimmter fachlicher Fähigkeiten abstellen;
 - d) Programme für den Austausch oder die Abstellung von Strafverfolgungsbediensteten im Rahmen eines operativen Aus- und Fortbildungskonzepts.
- (3) Um eine kohärente europäische Aus- und Fortbildungspolitik zur Unterstützung von Missionen und von Maßnahmen zum Aus- und Aufbau von Strafverfolgungskapazitäten in Drittstaaten zu gewährleisten, ergreift die CEPOL folgende Maßnahmen:
 - a) Bewertung der Wirkung bestehender unionsbezogener Strategien und Initiativen für die Aus- und Fortbildung von Strafverfolgungsbediensteten;
 - b) in Abstimmung mit dem Europäischen Sicherheits- und Verteidigungskolleg Ausarbeitung und Durchführung von Schulungsmaßnahmen zur Vorbereitung

von Strafverfolgungsbediensteten der Mitgliedstaaten auf die Teilnahme an Missionen der Union, einschließlich der Vermittlung ausreichender Sprachkenntnisse;

- c) Ausarbeitung und Durchführung von Schulungsmaßnahmen für Strafverfolgungsbedienstete aus Drittstaaten, insbesondere aus Ländern, die Kandidaten für den Beitritt zur Union sind, und aus Ländern der Europäischen Nachbarschaftspolitik;
 - d) Verwaltung zweckgebundener Außenhilfen der Union für die Unterstützung von Drittstaaten beim Auf- und Ausbau eigener Kapazitäten in einschlägigen Politikbereichen nach Maßgabe der festgelegten vorrangigen Ziele der Union.
- (4) Die CEPOL fördert die gegenseitige Anerkennung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Strafverfolgung und der geltenden europäischen Qualitätsstandards in diesem Bereich.
- (5) Die CEPOL kann im Rahmen ihres Mandats von sich aus Kommunikationsarbeit leisten. Ihre Kommunikationsarbeit darf den in Absatz 1 genannten Aufgaben nicht abträglich sein und muss mit den entsprechenden vom Verwaltungsrat angenommenen Plänen für die Kommunikation und Verbreitung im Einklang stehen.

Artikel 5

Aus- und fortbildungsrelevante Forschungsarbeiten

- (1) Die CEPOL leistet einen Beitrag zu Forschungsarbeiten, die für die unter diese Verordnung fallenden Aus- und Fortbildungsmaßnahmen relevant sind, insbesondere in Bezug auf die Bekämpfung schwerer Kriminalität und generell in Bezug auf Strafsachen mit grenzüberschreitender Dimension.
- (2) Die CEPOL fördert und schließt Partnerschaften mit Einrichtungen der Union sowie mit öffentlichen oder privaten Hochschuleinrichtungen und fördert engere Partnerschaften zwischen Hochschulen und Aus- und Fortbildungseinrichtungen für Strafverfolgungsbedienstete in den Mitgliedstaaten.

KAPITEL II

ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DEN MITGLIEDSTAATEN UND DER CEPOL

Artikel 6

Nationale CEPOL-Stellen

- (1) Jeder Mitgliedstaat errichtet oder benennt eine nationale Stelle, die mit der Wahrnehmung der in diesem Artikel genannten Aufgaben betraut wird. In jedem Mitgliedstaat wird ein Beamter zum Leiter der nationalen Stelle ernannt. Der Leiter der nationalen Stelle fungiert als nationale Kontaktstelle der CEPOL. Nach Möglichkeit ist der Leiter der nationalen Stelle der Vertreter des Mitgliedstaats im Verwaltungsrat.
- (2) Die nationale Stelle
 - a) stellt der CEPOL von sich aus die Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, damit sie ihre Aufgaben ausführen kann;
 - b) leistet einen Beitrag zu einer wirksamen Kommunikation und Zusammenarbeit der CEPOL mit allen einschlägigen Aus- und Fortbildungseinrichtungen einschließlich der einschlägigen Forschungsinstitute in den Mitgliedstaaten;
 - c) leistet einen Beitrag zu den Arbeitsprogrammen, den jährlichen Fortbildungskatalogen und der Website der CEPOL und fördert diese Aktivitäten;
 - d) beantwortet Informations- und Beratungsanfragen der CEPOL.
- (3) Die Leiter der nationalen Stellen treten auf Antrag des Verwaltungsrats oder des Exekutivdirektors regelmäßig zusammen, um die CEPOL in operativen Fragen zu unterstützen, insbesondere um
 - a) Vorschläge zu prüfen und auszuarbeiten, die die operative Wirksamkeit der CEPOL verbessern und die Mitgliedstaaten zu größerem Engagement veranlassen;
 - b) die im Hinblick auf die Benennung der Teilnehmer für Aktivitäten auf nationaler Ebene erforderliche Organisations- und Koordinationsarbeit rechtzeitig zu leisten;
 - c) die Durchführung von Aktivitäten und Sitzungen in ihrem Mitgliedstaat zu koordinieren;
 - d) bei der Aufstellung des Austauschprogramms für Strafverfolgungsbedienstete Unterstützung zu leisten.
- (4) Jeder Mitgliedstaat legt die Organisationsstruktur und die Personalausstattung seiner nationalen Stelle nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts fest.

KAPITEL III

ORGANISATION DER CEPOL

Artikel 7

Verwaltungs- und Leitungsstruktur

Die Verwaltungs- und Leitungsstruktur der CEPOL umfasst

- a) einen Verwaltungsrat, der die in Artikel 9 vorgesehenen Aufgaben wahrnimmt,
- b) einen Exekutivdirektor, der die in Artikel 14 vorgesehenen Aufgaben wahrnimmt,
- c) einen wissenschaftlichen Beirat für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen gemäß Artikel 15,
- d) jedes sonstige bei Bedarf vom Verwaltungsrat gemäß Artikel 9 Absatz 1 eingesetzte beratende Gremium.

ABSCHNITT 1

VERWALTUNGSRAT

Artikel 8

Zusammensetzung

- (1) Der Verwaltungsrat setzt sich aus je einem Vertreter pro Mitgliedstaat und zwei Vertretern der Kommission zusammen, die alle stimmberechtigt sind.
- (2) Jedes Mitglied des Verwaltungsrats hat einen Stellvertreter. Das Mitglied wird bei Abwesenheit durch den Stellvertreter vertreten.
- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter werden nach Maßgabe ihrer Kenntnisse im Bereich der Aus- und Fortbildung von Strafverfolgungsbediensteten unter Berücksichtigung ihrer einschlägigen Qualifikationen auf dem Gebiet des Managements, der Verwaltung und des Haushalts ernannt. Alle im Verwaltungsrat vertretenen Parteien bemühen sich um eine Begrenzung der Fluktuation ihrer Vertreter, um die Kontinuität der Arbeiten des Verwaltungsrats zu gewährleisten. Alle Parteien streben eine ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen im Verwaltungsrat an.
- (4) Die Amtszeit der ordentlichen Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder beträgt vier Jahre. Sie kann verlängert werden.

Artikel 9

Aufgaben

- (1) Der Verwaltungsrat
 - a) beschließt jedes Jahr mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder nach Maßgabe von Artikel 10 ein Programmplanungsdokument, das die mehrjährige

Programmplanung der CEPOL und das jährliche Arbeitsprogramm für das Folgejahr enthält;

- b) beschließt mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder den jährlichen Haushaltsplan der CEPOL und nimmt andere Aufgaben in Bezug auf den Haushaltsplan der CEPOL gemäß Kapitel IV wahr;
- c) nimmt einen konsolidierten Jahresbericht über die Tätigkeiten der CEPOL an und übermittelt ihn bis spätestens 1. Juli jeden Jahres dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof; der konsolidierte jährliche Tätigkeitsbericht wird veröffentlicht;
- d) erlässt die für die CEPOL geltende Finanzregelung nach Artikel 20;
- e) beschließt eine interne Betrugsbekämpfungsstrategie, die in einem angemessenen Verhältnis zu den Betrugsrisiken steht und das Kosten-Nutzen-Verhältnis der durchzuführenden Maßnahmen berücksichtigt;
- f) erlässt Bestimmungen zur Vermeidung und Beilegung von Interessenkonflikten bei Mitgliedern des Verwaltungsrats und des wissenschaftlichen Beirats für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen;
- g) beschließt auf der Grundlage einer Bedarfsanalyse die in Artikel 4 genannten Pläne für die Kommunikation und Verbreitung und aktualisiert sie regelmäßig;
- h) gibt sich eine Geschäftsordnung;
- i) übt im Einklang mit Absatz 2 in Bezug auf das CEPOL-Personal die Befugnisse aus, die der Anstellungsbehörde im Beamtenstatut und der zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigten Behörde in den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten¹⁹ übertragen werden („Befugnisse der Anstellungsbehörde“);
- i') beschließt im Hinblick auf die Programmplanung für 2016 nach Berücksichtigung der Stellungnahme der Kommission den mehrjährigen Personalentwicklungsplan;²⁰
- j) erlässt im Einklang mit Artikel 110 des Beamtenstatuts geeignete Durchführungsbestimmungen zum Beamtenstatut und zu den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten;
- k) errichtet gegebenenfalls eine interne Auditstelle;
- l) ernennt gemäß Artikel 22 den Exekutivdirektor und verlängert gegebenenfalls dessen Amtszeit oder enthebt ihn seines Amtes;

¹⁹ Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften sowie zur Einführung von Sondermaßnahmen, die vorübergehend auf die Beamten der Kommission anwendbar sind (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1).

²⁰ Wie in der überarbeiteten Rahmenfinanzregelung (Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission) vorgesehen, sind die im aktuellen mehrjährigen Personalentwicklungsplan enthaltenen Angaben Bestandteil des in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a genannten neuen Programmplanungsdokuments. Neue Programmplanungsvorschriften gelten ab dem 1. Januar 2016; 2017 ist das erste im neuen Programmplanungsdokument erfasste Jahr. Die Verpflichtung zur getrennten Annahme des mehrjährigen Personalentwicklungsplans gilt also nur bis zur Programmplanung für 2016.

- m) ernennt einen Rechnungsführer, der dem Beamtenstatut und den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten unterliegt und in der Wahrnehmung seiner Aufgaben völlig unabhängig ist;
 - n) ernennt die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen;
 - o) ergreift angemessene Folgemaßnahmen zu den Feststellungen und Empfehlungen der internen oder externen Auditberichte und Bewertungen sowie der Untersuchungsberichte des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF);
 - p) trifft unter Berücksichtigung sowohl der betriebsbedingten als auch der finanziellen Erfordernisse sämtliche Entscheidungen zur Errichtung und erforderlichenfalls Änderung der internen Strukturen der CEPOL;
 - q) erlässt gegebenenfalls andere interne Vorschriften.
- (2) Der Verwaltungsrat erlässt im Einklang mit Artikel 110 des Beamtenstatuts einen Beschluss auf der Grundlage von Artikel 2 Absatz 1 des Beamtenstatuts und Artikel 6 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, mit dem dem Exekutivdirektor die entsprechenden Befugnisse der Anstellungsbehörde übertragen und die Bedingungen festgelegt werden, unter denen die Befugnisübertragung ausgesetzt werden kann. Der Exekutivdirektor kann zur Weiterübertragung dieser Befugnisse ermächtigt werden.
- (3) Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände kann der Verwaltungsrat die Übertragung von Befugnissen der Anstellungsbehörde auf den Exekutivdirektor sowie die von diesem weiter übertragenen Befugnisse durch einen Beschluss vorübergehend aussetzen und die Befugnisse selbst ausüben oder sie einem seiner Mitglieder oder einem anderen Bediensteten als dem Exekutivdirektor übertragen.

Artikel 10

Jährliche und mehrjährige Programmplanung

- (1) Der Verwaltungsrat beschließt bis spätestens 30. November jeden Jahres das Mehrjahresprogramm und das jährliche Arbeitsprogramm auf der Grundlage eines vom Exekutivdirektor vorgelegten Entwurfs unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Kommission und – was die mehrjährige Programmplanung betrifft – nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente. Der Verwaltungsrat übermittelt das Programmplanungsdokument dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und den nationalen Parlamenten.

Nach der endgültigen Annahme des Gesamthaushaltsplans wird das Programmplanungsdokument endgültig wirksam und erforderlichenfalls entsprechend angepasst.

- (2) Im Mehrjahresprogramm wird die strategische Gesamtplanung einschließlich Zielvorgaben, erwarteten Ergebnissen und Leistungsindikatoren festgelegt. Es enthält zudem die

Ressourcenplanung mit einem mehrjährigen Finanz- und Personalplan. Ferner enthält es die Strategie für die Beziehungen zu Drittstaaten oder internationalen Organisationen.

Die mehrjährige Programmplanung wird im Wege jährlicher Arbeitsprogramme umgesetzt und nach Maßgabe externer und interner Bewertungen gemäß Artikel 31 gegebenenfalls aktualisiert. Den Schlussfolgerungen dieser Bewertungen wird, falls angebracht, im Arbeitsprogramm des folgenden Jahres Rechnung getragen.

- (3) Das jährliche Arbeitsprogramm enthält detaillierte Ziele und erwartete Ergebnisse einschließlich Leistungsindikatoren. Ferner enthält es eine Beschreibung der zu finanzierenden Maßnahmen sowie eine Aufstellung der den einzelnen Maßnahmen zugewiesenen finanziellen und personellen Ressourcen gemäß den Grundsätzen der tätigkeitsbezogenen Aufstellung des Haushaltsplans und des maßnahmenbezogenen Managements. Das jährliche Arbeitsprogramm muss mit dem in den Absätzen 1 und 2 genannten mehrjährigen Arbeitsprogramm in Einklang stehen. Im jährlichen Arbeitsprogramm wird klar dargelegt, welche Aufgaben gegenüber dem vorherigen Haushaltsjahr hinzugefügt, geändert oder gestrichen wurden. Die jährliche und/oder mehrjährige Programmplanung enthält die Strategie für die Beziehungen zu Drittstaaten oder internationalen Organisationen gemäß Artikel 3 und die mit dieser Strategie verknüpften Maßnahmen.
- (4) Der Verwaltungsrat ändert das angenommene jährliche Arbeitsprogramm, wenn der CEPOL eine neue Aufgabe übertragen wird.

Substanzielle Änderungen des jährlichen Arbeitsprogramms werden nach dem gleichen Verfahren angenommen wie das ursprüngliche jährliche Arbeitsprogramm. Der Verwaltungsrat kann dem Exekutivdirektor die Befugnis zur Vornahme nicht substanzieller Änderungen am jährlichen Arbeitsprogramm übertragen.

Artikel 11

Vorsitzender

- (1) Der Verwaltungsrat wählt aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrats gewählt.

Der stellvertretende Vorsitzende tritt im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden automatisch an dessen Stelle.

- (2) Die Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden beträgt vier Jahre. Sie kann einmal verlängert werden. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat endet jedoch auch die Amtszeit automatisch am selben Tag.

Artikel 12

Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Verwaltungsrats ein.
- (2) Der Exekutivdirektor der CEPOL nimmt an den Beratungen teil, hat jedoch kein Stimmrecht.
- (3) Der Verwaltungsrat hält jährlich zwei ordentliche Sitzungen ab. Außerdem tritt er auf Veranlassung seines Vorsitzenden oder auf Antrag der Kommission oder von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen.
- (4) Der Verwaltungsrat kann alle Personen, deren Stellungnahme von Interesse für die Beratungen sein kann, als Beobachter zu seinen Sitzungen einladen.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung bei den Sitzungen Berater oder Sachverständige hinzuziehen.
- (6) Die Sekretariatsgeschäfte des Verwaltungsrats werden von der CEPOL geführt.

Artikel 13

Abstimmungsmodalitäten

- (1) Unbeschadet von Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a und b und Artikel 22 Absatz 7 fasst der Verwaltungsrat seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied verfügt über eine Stimme. Bei Abwesenheit eines stimmberechtigten Mitglieds ist sein Stellvertreter berechtigt, das Stimmrecht des Mitglieds auszuüben.
- (3) Der Vorsitzende nimmt an den Abstimmungen teil.
- (4) Der Exekutivdirektor nimmt nicht an den Abstimmungen teil.
- (5) In der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats werden detaillierte Vorschriften für Abstimmungen festgelegt, insbesondere die Bedingungen, unter denen ein Mitglied im Namen eines anderen handeln kann.

ABSCHNITT 2

EXEKUTIVDIREKTOR

Artikel 14

Aufgaben des Exekutivdirektors

- (1) Der Exekutivdirektor leitet die CEPOL. Der Exekutivdirektor ist gegenüber dem Verwaltungsrat rechenschaftspflichtig.

- (2) Unbeschadet der Zuständigkeiten der Kommission und des Verwaltungsrats übt der Exekutivdirektor sein Amt unabhängig aus; er fordert keine Weisungen von Regierungen oder sonstigen Stellen an und nimmt auch keine Weisungen von diesen entgegen.
- (3) Der Exekutivdirektor erstattet dem Europäischen Parlament über seine Tätigkeit Bericht, wenn er dazu aufgefordert wird. Der Rat kann den Exekutivdirektor auffordern, über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.
- (4) Der Exekutivdirektor ist der gesetzliche Vertreter der CEPOL.
- (5) Der Exekutivdirektor ist für die Durchführung der der CEPOL durch diese Verordnung zugewiesenen Aufgaben verantwortlich. Er hat insbesondere die Aufgabe,
 - a) die laufenden Geschäfte der CEPOL zu führen,
 - b) dem Verwaltungsrat Vorschläge für die Errichtung der internen Strukturen der CEPOL zu unterbreiten,
 - c) die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse durchzuführen,
 - d) den Entwurf des jährlichen Arbeitsprogramms und die mehrjährige Programmplanung auszuarbeiten und dem Verwaltungsrat nach Rücksprache mit der Kommission zu unterbreiten,
 - e) das jährliche Arbeitsprogramm und die mehrjährige Programmplanung durchzuführen und dem Verwaltungsrat über die Durchführung Bericht zu erstatten,
 - f) einen geeigneten Entwurf der Durchführungsbestimmungen zum Beamtenstatut und zu den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten im Einklang mit Artikel 110 des Beamtenstatuts auszuarbeiten,
 - g) den Entwurf des konsolidierten Jahresberichts über die Tätigkeiten der CEPOL zu erstellen und dem Verwaltungsrat zur Annahme vorzulegen,
 - h) einen Aktionsplan auf der Grundlage der Schlussfolgerungen interner oder externer Auditberichte und Bewertungen sowie der Untersuchungen des OLAF zu erstellen und der Kommission halbjährlich und dem Verwaltungsrat regelmäßig über die erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten,
 - i) die finanziellen Interessen der Union durch vorbeugende Maßnahmen gegen Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen, durch wirksame Kontrollen sowie, falls Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, durch Einziehung rechtsgrundlos gezahlter Beträge und gegebenenfalls durch Verhängung wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender verwaltungsrechtlicher und finanzieller Sanktionen zu schützen,
 - j) den Entwurf einer internen Betrugsbekämpfungsstrategie für die CEPOL auszuarbeiten und dem Verwaltungsrat zur Annahme vorzulegen,
 - k) den Entwurf der für die CEPOL geltenden Finanzregelung auszuarbeiten,
 - l) einen Entwurf des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben der CEPOL auszuarbeiten und den Haushaltsplan der CEPOL auszuführen,

- m) den Vorsitzenden des Verwaltungsrats bei der Vorbereitung der Verwaltungsratssitzungen zu unterstützen,
- n) andere sich aus dieser Verordnung ergebende Aufgaben zu erfüllen.

ABSCHNITT 3

WISSENSCHAFTLICHER BEIRAT FÜR AUS- UND FORTBILDUNGSMASSNAHMEN

Artikel 15

Ziel und Aufgabe

- (1) Der wissenschaftliche Beirat für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen trägt als unabhängiges Beratungsgremium maßgeblich zur wissenschaftlichen Qualität der von der CEPOL im Aus- und Fortbildungsbereich durchgeführten Arbeiten bei. Zu diesem Zweck bindet der Exekutivdirektor den wissenschaftlichen Beirat frühzeitig in die Ausarbeitung aller aus- und fortbildungsbezogenen Dokumente gemäß Artikel 9 ein.
- (2) Der wissenschaftliche Beirat für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen setzt sich aus elf Personen zusammen, die in den in Artikel 4 dieser Verordnung behandelten Themenbereichen höchstes Ansehen auf akademischer oder fachlicher Ebene genießen. Der Verwaltungsrat ernennt die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats im Anschluss an ein transparentes Stellenausschreibungs- und Auswahlverfahren, das im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wird. Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen nicht zugleich Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats sein. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats sind unabhängig. Sie fordern keine Weisungen von Regierungen oder sonstigen Stellen an und nehmen auch keine Weisungen von diesen entgegen.
- (3) Die CEPOL veröffentlicht auf ihrer Website die Liste der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen und aktualisiert sie.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen beträgt fünf Jahre und ist nicht verlängerbar. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats können abberufen werden, falls sie die Unabhängigkeitskriterien nicht erfüllen.
- (5) Der wissenschaftliche Beirat für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für eine Amtszeit von fünf Jahren. Er nimmt Stellungnahmen mit einfacher Mehrheit an. Er wird bis zu viermal jährlich von seinem Vorsitzenden einberufen. Falls erforderlich beruft der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag von mindestens vier Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirats außerordentliche Sitzungen ein.
- (6) Der Exekutivdirektor oder sein Vertreter werden zu den Sitzungen als nicht stimmberechtigte Beobachter eingeladen.

- (7) Der wissenschaftliche Beirat für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen wird von einem von ihm ausgewählten und vom Exekutivdirektor ernannten CEPOL-Bediensteten als Sekretär unterstützt.
- (8) Der wissenschaftliche Beirat für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen hat insbesondere die Aufgabe,
- a) den Exekutivdirektor bei der Erstellung des jährlichen Arbeitsprogramms und anderer strategischer Dokumente zu unterstützen, um die wissenschaftliche Qualität dieser Dokumente und ihre Übereinstimmung mit den einschlägigen sektorspezifischen politischen Strategien und Prioritäten der Union sicherzustellen,
 - b) unabhängige Stellungnahmen zu der Zuständigkeit des Verwaltungsrats unterliegenden Sachverhalten abzugeben und den Verwaltungsrat in derartigen Fragen zu beraten,
 - c) unabhängige Stellungnahmen zur Qualität von Lehrplänen sowie zu angewandten Schulungsmethoden, Schulungsoptionen und wissenschaftlichen Entwicklungen abzugeben und diesbezügliche Ratschläge zu erteilen,
 - d) sonstige sich auf wissenschaftliche Aspekte der Aus- und Fortbildungstätigkeit der CEPOL beziehende beratende Aufgaben wahrzunehmen, die ihm vom Verwaltungsrat oder vom Exekutivdirektor übertragen werden.
- (9) Die jährlichen Haushaltsmittel des wissenschaftlichen Beirats für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen werden im Haushaltsplan der CEPOL in einer eigenen Haushaltslinie bereitgestellt.

KAPITEL IV

FINANZBESTIMMUNGEN

Artikel 16

Haushalt

- (1) Alle Einnahmen und Ausgaben der CEPOL sind Gegenstand von Vorausschätzungen für jedes Haushaltsjahr und werden im Haushaltsplan der CEPOL ausgewiesen; das Haushaltsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
- (2) Der Haushalt der CEPOL muss in Bezug auf Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.
- (3) Die Einnahmen der CEPOL umfassen unbeschadet anderer Finanzmittel einen Beitrag der Union aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union.

- (4) Die CEPOL kann Mittel der Union in Form von Übertragungsvereinbarungen oder Ad-hoc- und Sonderzuschüssen im Einklang mit ihrer Finanzregelung gemäß Artikel 20 und den Bestimmungen der betreffenden Instrumente zur Unterstützung der Strategien der Union erhalten.
- (5) Die Ausgaben der CEPOL umfassen die Bezüge des Personals, die Verwaltungs- und Infrastrukturausgaben und die Betriebskosten.
- (6) Mittelbindungen für Maßnahmen in Bezug auf Großprojekte, deren Durchführung sich über mehr als ein Haushaltsjahr erstreckt, können über mehrere Jahre in jährlichen Tranchen erfolgen.

Artikel 17

Aufstellung des Haushaltsplans

- (1) Der Exekutivdirektor erstellt jährlich zusammen mit dem Stellenplan einen Entwurf des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben der CEPOL für das folgende Haushaltsjahr und übermittelt ihn dem Verwaltungsrat.
- (2) Auf der Grundlage dieses Entwurfs nimmt der Verwaltungsrat einen vorläufigen Entwurf des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben der CEPOL für das folgende Haushaltsjahr an.
- (3) Der vorläufige Entwurf des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben der CEPOL wird der Kommission jährlich bis zum 31. Januar zugeleitet. Der endgültige Entwurf des Voranschlags wird der Kommission bis zum 31. März vom Verwaltungsrat übermittelt.
- (4) Die Kommission übermittelt den Voranschlag zusammen mit dem Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union der Haushaltsbehörde.
- (5) Auf der Grundlage des Voranschlags setzt die Kommission die von ihr für erforderlich erachteten Mittelansätze für den Stellenplan und den Betrag des Zuschusses aus dem Gesamthaushaltsplan in den Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union ein, den sie gemäß den Artikeln 313 und 314 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union der Haushaltsbehörde vorlegt.
- (6) Die Haushaltsbehörde bewilligt die Mittel für den Beitrag der Europäischen Union an die CEPOL.
- (7) Die Haushaltsbehörde genehmigt den Stellenplan der CEPOL.
- (8) Der Haushaltsplan der CEPOL wird vom Verwaltungsrat festgestellt. Er wird endgültig, wenn der Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union endgültig festgestellt ist. Erforderlichenfalls wird er entsprechend angepasst.
- (9) Bei Immobilienprojekten, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf den Haushalt der CEPOL haben, gelten die Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission²¹.

²¹ ABl. L 328 vom 7.12.2013, S. 42.

Artikel 18

Ausführung des Haushaltsplans

- (1) Der Exekutivdirektor führt den Haushaltsplan der CEPOL aus.
- (2) Der Exekutivdirektor übermittelt der Haushaltsbehörde jährlich alle einschlägigen Informationen zu den Ergebnissen von Bewertungsverfahren.

Artikel 19

Rechnungslegung und Entlastung

- (1) Bis zum 1. März des folgenden Haushaltsjahrs übermittelt der Rechnungsführer der CEPOL dem Rechnungsführer der Kommission und dem Rechnungshof die vorläufigen Rechnungen.
- (2) Bis zum 31. März des folgenden Haushaltsjahrs übermittelt die CEPOL dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Rechnungshof den Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement.
- (3) Bis zum 31. März des folgenden Haushaltsjahrs übermittelt der Rechnungsführer der Kommission dem Rechnungshof die mit den Rechnungen der Kommission konsolidierten vorläufigen Rechnungen der CEPOL.
- (4) Nach Eingang der Bemerkungen des Rechnungshofs zu den vorläufigen Rechnungen der CEPOL gemäß Artikel 148 der Haushaltsordnung stellt der Rechnungsführer die endgültigen Jahresabschlüsse der CEPOL auf. Der Exekutivdirektor legt sie dem Verwaltungsrat zur Stellungnahme vor.
- (5) Der Verwaltungsrat gibt eine Stellungnahme zu den endgültigen Jahresabschlüssen der CEPOL ab.
- (6) Der Rechnungsführer der CEPOL übermittelt die endgültigen Jahresabschlüsse zusammen mit der Stellungnahme des Verwaltungsrats bis zum 1. Juli nach dem Ende des Haushaltsjahrs dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof.
- (7) Die endgültigen Jahresabschlüsse werden bis zum 15. November des folgenden Jahres im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.
- (8) Der Exekutivdirektor übermittelt dem Rechnungshof bis zum 30. September eine Antwort auf dessen Bemerkungen. Der Exekutivdirektor übermittelt diese Antwort auch dem Verwaltungsrat.
- (9) Der Exekutivdirektor unterbreitet dem Europäischen Parlament auf dessen Anfrage gemäß Artikel 165 Absatz 3 der Haushaltsordnung alle Informationen, die für die ordnungsgemäße Abwicklung des Entlastungsverfahrens für das betreffende Haushaltsjahr erforderlich sind.

- (10) Auf Empfehlung des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit beschließt, erteilt das Europäische Parlament dem Exekutivdirektor vor dem 15. Mai des Jahres n+2 Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans für das Jahr n.

Artikel 20

Finanzregelung

- (1) Der Verwaltungsrat erlässt nach Rücksprache mit der Kommission die für die CEPOL geltende Finanzregelung. Diese darf von der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 nur abweichen, wenn die besondere Funktionsweise der CEPOL dies erfordert und die Kommission vorher ihre Zustimmung erteilt hat.
- (2) Die CEPOL kann den Mitgliedstaaten für die Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit den in Artikel 4 Absätze 2 und 3 genannten Aufgaben ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen Finanzhilfen gewähren.

KAPITEL V

PERSONAL

Artikel 21

Allgemeines

- (1) Für das Personal der CEPOL gelten das Beamtenstatut und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten²² sowie die im gegenseitigen Einvernehmen der Organe der Union erlassenen Regelungen zur Durchführung dieser Bestimmungen.

Artikel 22

Exekutivdirektor

- (1) Der Exekutivdirektor wird als Zeitbediensteter der CEPOL gemäß Artikel 2 Buchstabe a der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten eingestellt.
- (2) Der Exekutivdirektor wird vom Verwaltungsrat aus einer Liste von Bewerbern, die die Kommission im Anschluss an ein offenes und transparentes Auswahlverfahren vorgeschlagen hat, ernannt.

Für den Abschluss des Vertrages mit dem Exekutivdirektor wird die CEPOL durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats vertreten.

²² ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 15-62.

- (3) Die Amtszeit des Exekutivdirektors beträgt fünf Jahre. Vor Ablauf dieses Zeitraums nimmt die Kommission eine Bewertung vor, bei der die Leistung des Exekutivdirektors und die künftigen Aufgaben und Herausforderungen der CEPOL berücksichtigt werden.
- (4) Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag der Kommission unter Berücksichtigung der Bewertung nach Absatz 3 die Amtszeit des Exekutivdirektors einmal um höchstens fünf Jahre verlängern.
- (5) Ein Exekutivdirektor, dessen Amtszeit verlängert wurde, darf am Ende des Gesamtzeitraums nicht an einem anderen Auswahlverfahren für dieselbe Stelle teilnehmen.
- (6) Der Exekutivdirektor kann seines Amtes nur aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrats auf Vorschlag der Kommission enthoben werden.
- (7) Der Verwaltungsrat entscheidet über die Ernennung, die Verlängerung der Amtszeit und die Amtsenthebung des Exekutivdirektors mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder.

Artikel 23

Abgeordnete nationale Sachverständige

- (1) Die CEPOL kann auch auf abgeordnete nationale Sachverständige zurückgreifen.
- (2) Der Verwaltungsrat beschließt eine Regelung für die Abordnung nationaler Sachverständiger zur CEPOL.

KAPITEL VI

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Artikel 24

Rechtsstellung

- (1) Die CEPOL ist eine Einrichtung der Union. Sie besitzt Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die CEPOL besitzt in jedem Mitgliedstaat die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach dessen Rechtsvorschriften zuerkannt ist. Sie kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern und ist vor Gericht parteifähig.
- (3) Die CEPOL hat ihren Sitz in Budapest, Ungarn.

Artikel 25

Vorrechte und Befreiungen

Das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union findet auf die CEPOL und ihr Personal Anwendung.

Artikel 26

Sprachenregelung

- (1) Für die CEPOL gelten die Bestimmungen der Verordnung Nr. 1²³.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder über die interne Sprachenregelung der CEPOL.
- (3) Die für die Arbeit der CEPOL erforderlichen Übersetzungsleistungen werden vom Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union erbracht.

Artikel 27

Transparenz

- (1) Für die im Besitz der CEPOL befindlichen Dokumente gilt die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001.
- (2) Der Verwaltungsrat legt binnen sechs Monaten nach seiner ersten Sitzung die Modalitäten für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 fest.
- (3) Gegen Entscheidungen der CEPOL auf der Grundlage von Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 kann nach Maßgabe der Artikel 228 und 263 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union Beschwerde beim Bürgerbeauftragten oder Klage beim Gerichtshof der Europäischen Union erhoben werden.
- (4) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die CEPOL unterliegt der Verordnung (EG) Nr. 45/2001²⁴.

Artikel 28

Betrugsbekämpfung

²³ Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates vom 13. Juni 2005 zur Änderung der Verordnung Nr. 1 vom 15. April 1958.

²⁴ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr.

- (1) Zur Erleichterung der Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen nach der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013²⁵ tritt die CEPOL innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag, an dem sie ihre Arbeit aufnimmt, der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 25. Mai 1999 über interne Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF)²⁶ bei und erlässt nach dem Muster in der Anlage zu der Vereinbarung die entsprechenden Bestimmungen, die für sämtliche Mitarbeiter der CEPOL gelten.
- (2) Der Europäische Rechnungshof ist befugt, bei allen Finanzhilfe-Begünstigten, Auftragnehmern und Unterauftragnehmern, die Unionsgelder von der CEPOL erhalten haben, Rechnungsprüfungen anhand von Unterlagen und vor Ort durchzuführen.
- (3) Das OLAF kann auf der Grundlage der Bestimmungen und Verfahren der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 und der Verordnung (EURATOM, EG) Nr. 2185/96²⁷ Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen, um festzustellen, ob im Zusammenhang mit von der CEPOL vergebenen Finanzhilfen oder Aufträgen ein Betrugs- oder Korruptionsdelikt oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt.
- (4) Unbeschadet der Absätze 1 bis 3 enthalten Kooperationsvereinbarungen mit Drittstaaten und internationalen Organisationen, Verträge, Finanzhilfevereinbarungen und Finanzhilfebeschlüsse der CEPOL Bestimmungen, die den Europäischen Rechnungshof und das OLAF ausdrücklich ermächtigen, solche Auditprüfungen und Untersuchungen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten durchzuführen.

Artikel 29

Sicherheitsvorschriften für den Schutz von Verschlusssachen und nicht als Verschlusssache eingestuften sensiblen Informationen

Die CEPOL wendet die Sicherheitsgrundsätze gemäß den Sicherheitsvorschriften der Kommission zum Schutz von EU-Verschlusssachen und nicht als Verschlusssache eingestuften sensiblen Informationen an, die im Anhang zum Beschluss 2001/844/EG, EGKS, Euratom²⁸ festgelegt sind. Dazu gehören unter anderem Bestimmungen über den Austausch, die Verarbeitung und die Speicherung solcher Informationen.

²⁵ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates.

²⁶ Interinstitutionelle Vereinbarung vom 25. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die internen Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 15-19).

²⁷ Verordnung (EURATOM, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2-5).

²⁸ Beschluss der Kommission vom 2. August 2006 zur Änderung des Beschlusses 2001/844/EG, EGKS, Euratom (2006/548/EG, Euratom).

Artikel 30

Haftung

- (1) Die vertragliche Haftung der CEPOL bestimmt sich nach dem Recht, das auf den betreffenden Vertrag anzuwenden ist.
- (2) Für Entscheidungen aufgrund einer Schiedsklausel in einem von der CEPOL geschlossenen Vertrag ist der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig.
- (3) Im Bereich der außervertraglichen Haftung ersetzt die CEPOL die von ihren Dienststellen oder ihren Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachten Schäden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind.
- (4) Für Streitfälle über den Schadensersatz nach Absatz 3 ist der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig.
- (5) Die persönliche Haftung der CEPOL-Bediensteten gegenüber der CEPOL bestimmt sich nach den Vorschriften des Beamtenstatuts beziehungsweise der für sie geltenden Beschäftigungsbedingungen.

Artikel 31

Bewertung und Überarbeitung

- (1) Spätestens fünf Jahre nach dem in Artikel 41 genannten Datum und anschließend alle fünf Jahre gibt die Kommission eine Bewertung in Auftrag, in deren Rahmen insbesondere die Wirkung, Wirksamkeit und Effizienz der CEPOL und ihrer Arbeitsverfahren beurteilt werden. Gegenstand der Bewertung sind insbesondere das etwaige Erfordernis, das Mandat der CEPOL zu ändern, und die finanziellen Auswirkungen einer solchen Änderung.
- (2) Die Kommission leitet den Bewertungsbericht zusammen mit ihren daraus gezogenen Schlussfolgerungen an das Europäische Parlament, den Rat und den Verwaltungsrat weiter. Die Ergebnisse der Bewertung werden veröffentlicht.
- (3) Anlässlich jeder zweiten Bewertung werden auch die von der CEPOL in Bezug auf ihre Ziele, ihr Mandat und ihre Aufgaben erreichten Ergebnisse bewertet. Stellt die Kommission fest, dass Ziele, Mandat und Aufgaben der CEPOL ihr Fortbestehen nicht mehr rechtfertigen, so kann sie eine entsprechende Änderung oder die Aufhebung dieser Verordnung vorschlagen.

Artikel 32

Verwaltungsuntersuchungen

Die Tätigkeit der CEPOL wird vom Europäischen Bürgerbeauftragten gemäß Artikel 228 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union kontrolliert.

Artikel 33

Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Union, Drittstaaten und internationalen Organisationen

- (1) Die CEPOL steht der Beteiligung von Drittstaaten offen, die entsprechende Übereinkünfte mit der Union getroffen haben.
- (2) Soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, kann die CEPOL Kooperationsbeziehungen zu den Einrichtungen der Union entsprechend den Zielen dieser Einrichtungen sowie zu Behörden von Drittstaaten, Aus- und Fortbildungseinrichtungen von Drittstaaten, internationalen Organisationen und privaten Parteien herstellen und unterhalten.
- (3) Im Einklang mit den Absätzen 1 und 2 werden Vereinbarungen ausgearbeitet, in denen insbesondere Art, Ausmaß sowie Art und Weise einer möglichen Beteiligung der betreffenden Drittstaaten an der Arbeit der CEPOL festgelegt sind, einschließlich Bestimmungen über die Teilnahme an Initiativen der CEPOL, Finanzbeiträge und Personal. In Personalfragen müssen derartige Vereinbarungen in jedem Fall mit dem Beamtenstatut vereinbar sein.
- (4) Die CEPOL kooperiert mit Einrichtungen der Union im Sinne des Absatzes 2, die für die in dieser Verordnung geregelten Belange zuständig sind, im Rahmen von Arbeitsvereinbarungen, die sie nach Maßgabe dieser Verordnung oder der einschlägigen Bestimmungen des Beschlusses 2005/681/JI mit diesen Einrichtungen schließt. Solche Arbeitsvereinbarungen können nur mit Genehmigung des Verwaltungsrats geschlossen werden und bedürfen der vorherigen Zustimmung der Kommission.

Artikel 34

Sitzabkommen und Arbeitsvoraussetzungen

- (1) Die Bestimmungen über die Unterbringung der CEPOL in Ungarn und über die Leistungen, die von diesem Mitgliedstaat zu erbringen sind, sowie die besonderen Vorschriften, die im Sitzmitgliedstaat der CEPOL für den Exekutivdirektor, die Mitglieder des Verwaltungsrats, die CEPOL-Bediensteten und deren Familienangehörige gelten, werden in einem Sitzabkommen festgelegt, das nach Billigung durch den Verwaltungsrat spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung zwischen der CEPOL und Ungarn geschlossen wird.
- (2) Der Mitgliedstaat, in dem die CEPOL ihren Sitz hat, gewährleistet die bestmöglichen Voraussetzungen für eine reibungslose Arbeitsweise der CEPOL, einschließlich eines mehrsprachigen und europäisch ausgerichteten schulischen Angebots und geeigneter Verkehrsanbindungen.

KAPITEL VII

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Artikel 35

Allgemeine Rechtsnachfolge

- (1) Die durch diese Verordnung errichtete CEPOL ist die allgemeine Rechtsnachfolgerin für alle Verträge, Verbindlichkeiten und Vermögensgegenstände der durch den Beschluss 2005/681/JI errichteten Europäischen Polizeiakademie.
- (2) Diese Verordnung lässt die von der CEPOL auf der Grundlage des Beschlusses 2005/681/JI vor dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung geschlossenen Vereinbarungen unberührt.
- (3) Das auf der Grundlage des Beschlusses 2005/681/JI geschlossene Sitzabkommen wird zum Datum des Geltungsbeginns dieser Verordnung beendet.

Artikel 36

Übergangsregelungen für den Verwaltungsrat

- (1) Die auf der Grundlage von Artikel 10 des Beschlusses 2005/681/JI festgelegte Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats der CEPOL endet am ... [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung].
- (2) Der auf der Grundlage von Artikel 10 des Beschlusses 2005/681/JI eingesetzte Verwaltungsrat erfüllt im Zeitraum zwischen dem ... [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] und dem ... [Datum des Geltungsbeginns dieser Verordnung] folgende Aufgaben:
 - a) Er nimmt die Aufgaben des Verwaltungsrats gemäß Artikel 9 dieser Verordnung wahr.
 - b) Er bereitet den Erlass der Vorschriften zur Anwendung der *Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 in Bezug auf die in Artikel 27 der vorliegenden Verordnung genannten CEPOL-Dokumente sowie der in Artikel 29 der vorliegenden Verordnung genannten Vorschriften bezüglich der Verpflichtung zur Zurückhaltung und Verschwiegenheit und des Schutzes von sensiblen Informationen und Verschlusssachen der Union* vor.
 - c) Er arbeitet alle für die Anwendung dieser Verordnung erforderlichen Instrumente aus.
 - d) Er überprüft die vom Verwaltungsrat auf der Grundlage des Beschlusses 2005/681/JI erlassenen internen Vorschriften und Maßnahmen, damit der nach Artikel 8 der vorliegenden Verordnung eingesetzte Verwaltungsrat einen Beschluss nach Artikel 40 dieser Verordnung fassen kann.

Artikel 37

Übergangsregelungen für den Exekutivdirektor und das Personal

- (1) Dem auf der Grundlage von Artikel 11 Absatz 1 des Beschlusses 2005/681/JI ernannten Direktor der CEPOL werden für seine noch verbleibende Amtszeit die Zuständigkeiten des Exekutivdirektors gemäß Artikel 14 dieser Verordnung übertragen. Die sonstigen Bedingungen seines Vertrages bleiben unverändert. Endet seine Amtszeit nach dem ... [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung], aber vor dem ... [Datum des Geltungsbeginns dieser Verordnung], wird sie automatisch bis ein Jahr nach dem ... [Datum des Geltungsbeginns dieser Verordnung] verlängert.
- (2) Ist der Exekutivdirektor nicht bereit oder nicht im Stande, sein Amt gemäß Absatz 1 weiterzuführen, so benennt der Verwaltungsrat einen Interims-Exekutivdirektor, der für eine Amtszeit von höchstens 18 Monaten, bis ein neuer Exekutivdirektor gemäß Artikel 22 ernannt ist, die Aufgaben des Exekutivdirektors wahrnimmt.
- (3) Diese Verordnung berührt nicht die Rechte und Pflichten des Personals, das gemäß dem Beschluss 2005/681/JI eingestellt wurde.
- (4) Die Arbeitsverträge des Personals im Sinne des Absatzes 3 können im Rahmen dieser Verordnung im Einklang mit dem Beamtenstatut und den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten verlängert werden.

Artikel 38

Übergangshaushaltsbestimmungen

Das Haushaltsentlastungsverfahren für die auf der Grundlage von Artikel 25 des Beschlusses 2005/681/JI festgestellten Haushalte erfolgt gemäß den Bestimmungen des Beschlusses 2005/681/JI.

KAPITEL VIII

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 39

Aufhebung

Der Beschluss 2005/681/JI wird durch die vorliegende Verordnung ab ihrem Geltungsbeginn ersetzt.

Artikel 40

Aufrechterhaltung der vom Verwaltungsrat erlassenen internen Vorschriften und Maßnahmen

Die vom Verwaltungsrat auf der Grundlage des Beschlusses 2005/681/JI erlassenen internen Vorschriften und Maßnahmen bleiben auch nach dem ... [Datum des Geltungsbeginns dieser

Verordnung] in Kraft, sofern der Verwaltungsrat im Zuge der Anwendung dieser Verordnung nichts anderes beschließt.

Artikel 41

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.
- (2) Sie gilt ab dem ... [Datum des Geltungsbeginns].

Die Artikel 36, 37 und 38 gelten jedoch bereits ab dem ... [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung].

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

Finanzbogen zu Rechtsakten „Agenturen“

zum

BESCHLUSS DER KOMMISSION

über die Internen Vorschriften für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union (Einzelplan Kommission), gerichtet an die Dienststellen der Kommission

[Dieses Formblatt ist allen Vorschlägen und Initiativen beizufügen, die der Rechtssetzungsbehörde bezüglich Einrichtungen nach Artikel 208 HO unterbreitet werden

(Artikel 31 der Haushaltsordnung und Artikel 19 der Durchführungsbestimmungen)]

- 1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE**
 - 1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative**
 - 1.2. Politikbereich(e) in der ABM/ABB-Struktur:**
 - 1.3. Art des Vorschlags/der Initiative**
 - 1.4. Ziel(e)**
 - 1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative**
 - 1.6. Dauer der Maßnahme und ihrer finanziellen Auswirkungen**
 - 1.7. Vorgeschlagene Methode(n) der Mittelverwaltung**
- 2. VERWALTUNGSMASSNAHMEN**
 - 2.1. Überwachung und Berichterstattung**
 - 2.2. Verwaltungs- und Kontrollsystem**
 - 2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten**
- 3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE**
 - 3.1. Betroffene Rubrik(en) des mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n)**
 - 3.2. Geschätzte Auswirkungen auf die Ausgaben**
 - 3.2.1. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die Ausgaben*
 - 3.2.2. Geschätzte Auswirkungen auf die Mittel [der Einrichtung]*
 - 3.2.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Humanressourcen [der Einrichtung]*
 - 3.2.4. Vereinbarkeit mit dem mehrjährigen Finanzrahmen*
 - 3.2.5. Finanzierungsbeitrag Dritter*
 - 3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen**

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative

Vorschlag für eine VERORDNUNG des EUROPÄISCHEN PARLAMENTS und des RATES zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL) und zur Aufhebung und Ersetzung des Beschlusses 2005/681/JI des Rates zur Errichtung der Europäischen Polizeiakademie

1.2. Politikbereich(e) in der ABM/ABB-Struktur: ²⁹

Politikbereich: INNERES (Titel 18)

Tätigkeit: 18 02 Innere Sicherheit

1.3. Art des Vorschlags/der Initiative

☐ Der Vorschlag/die Initiative betrifft **eine neue Maßnahme**.

☐ Der Vorschlag/die Initiative betrifft **eine neue Maßnahme im Anschluss an ein Pilotprojekt/eine vorbereitende Maßnahme**.³⁰

☒ Der Vorschlag/die Initiative betrifft **die Verlängerung einer bestehenden Maßnahme**.

☐ Der Vorschlag/die Initiative betrifft **eine neu ausgerichtete Maßnahme**.

1.4. Ziel(e)

1.4.1. Mit dem Vorschlag/der Initiative verfolgte mehrjährige strategische Ziele der Kommission

Die im Jahr 2000 durch Ratsbeschluss errichtete Europäische Polizeiakademie (CEPOL) wurde 2005 in eine EU-Agentur umgewandelt (Beschluss 2005/681/JI des Rates). Die CEPOL bringt ranghohe Polizeibedienstete aus ganz Europa zusammen, um die grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei der Kriminalitätsbekämpfung und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu fördern.

Dem Stockholmer Programm zufolge ist es von grundlegender Bedeutung, dass die Aus- und Fortbildung zu unionsbezogenen Fragen intensiviert wird, um eine echte europäische Justiz- und Strafverfolgungskultur zu fördern. Ferner sollte angestrebt werden, dass systematische europäische Aus- und Fortbildungsprogramme angeboten werden. Vor diesem Vorschlag für eine neue Verordnung hatte die Kommission daher ein Europäisches Fortbildungsprogramm im Bereich Strafverfolgung (LETS) vorgeschlagen, das auf den derzeitigen Tätigkeiten der CEPOL aufbaut – nach der geltenden Rechtsgrundlage könnte die CEPOL das LETS-Programm nur teilweise durchführen, weil sie bisher nur für Schulungen für ranghohe Bedienstete zuständig ist.

1.4.2. Einzelziel(e) und ABM/ABB-Tätigkeit(en)

Einzelziel Nr.

Einzelziel Nr. 1: Koordinierung einschlägiger Schulungs- und Austauschmaßnahmen für Strafverfolgungsbedienstete auf EU-Ebene

²⁹ ABM: Activity Based Management: maßnahmenbezogenes Management – ABB: Activity Based Budgeting: tätigkeitsbezogene Aufstellung des Haushaltsplans.

³⁰ Im Sinne des Artikels 54 Absatz 2 Buchstabe a oder b der Haushaltsordnung.

Einzelziel Nr. 2: Koordinierung der Umsetzung des Fortbildungsprogramms für den Bereich Strafverfolgung (LETS)

ABM/ABB-Tätigkeit(en)

18 02 – Innere Sicherheit

1.4.3. Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen

Bitte geben Sie an, wie sich der Vorschlag/die Initiative auf die Begünstigten/Zielgruppen auswirken dürfte.

Aus- und Fortbildung von Strafverfolgungsbediensteten und demzufolge EU-weite Anhebung des Niveaus der Polizeiarbeit, Stärkung des Vertrauens zwischen den Strafverfolgungsbehörden, Beitrag zu einer gemeinsamen Strafverfolgungskultur und somit wirksamere Reaktion der EU auf gemeinsame Sicherheitsprobleme.

1.4.4. Leistungs- und Erfolgsindikatoren

Bitte geben Sie an, anhand welcher Indikatoren sich die Realisierung des Vorschlags/der Initiative verfolgen lässt.

- Zahl der Bedarfsanalysen;
- Zahl der Qualitätssicherungsprodukte;
- Zahl der gemeinsamen Lehrpläne;
- Zahl der Aus- und Fortbildungsmodule (einschl. E-Learning-Modulen);
- Zahl der abgehaltenen Kurse;
- Zahl der organisierten Austauschmaßnahmen;
- Nutzerzufriedenheit.

1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative

1.5.1. Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf

Die Aus- und Fortbildung im Bereich Strafverfolgung, die auf Veranlassung der Agentur stattfinden wird, wird das Niveau der Polizeiarbeit EU-weit erhöhen, zu einer Stärkung des Vertrauens zwischen den Strafverfolgungsbehörden und einer gemeinsamen Strafverfolgungskultur beitragen und so eine wirksamere Reaktion der EU auf gemeinsame Sicherheitsprobleme ermöglichen.

1.5.2. Mehrwert durch die Beteiligung der EU

Der zusätzliche Nutzen einer EU-Beteiligung an der Aus- und Fortbildung im Bereich Strafverfolgung besteht darin, dass sie einen koordinierten Ansatz für die Entwicklung und Durchführung dieser Aus- und Fortbildungsmaßnahmen gewährleistet. Auch wenn in diesem Bereich schon viel getan wird (von den Mitgliedstaaten auf nationaler und von der CEPOL auf EU-Ebene), sind – wie in der Kommissionsmitteilung über ein Europäisches Fortbildungsprogramm für den Bereich Strafverfolgung (LETS) dargelegt – weitere Anstrengungen notwendig, um zum Beispiel sicherzustellen, dass die Fortbildungsmaßnahmen dem Bedarf im Zusammenhang mit auf EU-Ebene vorrangig behandelten Kriminalitätsbereichen entsprechen, und um eine kohärente Vorgehensweise bei der Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen auf EU-Ebene gemäß den höchsten Qualitätsstandards zu gewährleisten.

1.5.3. Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene wesentliche Erkenntnisse

Die Mitteilung der Kommission über ein Europäisches Fortbildungsprogramm im Bereich Strafverfolgung (LETS) fußt auf einer im Jahr 2012 von der CEPOL erstellten Übersicht sowie auf ausführlichen Gesprächen mit Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten und den JI-Agenturen. Die Ergebnisse haben gezeigt, dass ein stärker koordinierter Ansatz mit einer

wichtigen Rolle einer EU-Agentur als treibender Kraft und Koordinatorin bei der Umsetzung des Fortbildungsprogramms in enger Zusammenarbeit mit anderen EU-Agenturen und den nationalen Aus- und Fortbildungseinrichtungen erforderlich ist. Die CEPOL war Gegenstand einer im Jahr 2011 abgeschlossenen Bewertung über einen Zeitraum von fünf Jahren und einer von der Kommission zur Vorbereitung einer Folgenabschätzung für den anstehenden Legislativvorschlag in Auftrag gegebenen Studie. Erforderlich sind diesen zufolge mehr Schulungen über die EU-Dimension der Polizeiarbeit, eine bessere Koordinierung zwischen der CEPOL, den Mitgliedstaaten und anderen Agenturen sowie Verbesserungen der derzeitigen Organisation und Verwaltung der CEPOL sowie ihrer Struktur.

1.5.4. *Kohärenz mit anderen Finanzierungsinstrumenten sowie mögliche Synergieeffekte*

Die CEPOL arbeitet mit anderen EU-Agenturen im Bereich Justiz und Inneres (darunter Europol, Frontex und die Grundrechte-Agentur) zusammen. Die CEPOL wird für eine kohärente Weiterentwicklung und die Vermeidung von Überschneidungen bei den Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Bedienstete der zuständigen Strafverfolgungsbehörden, die von den bestehenden EU-Agenturen und sonstigen relevanten Stellen durchgeführt werden, sorgen, indem sie eine strategische Bewertung des Schulungsbedarfs vornimmt und den Prioritäten der EU im Bereich der inneren Sicherheit und ihrer externen Aspekte im Einklang mit den entsprechenden Politikzyklen Rechnung trägt.

1.6. **Dauer der Maßnahme und ihrer finanziellen Auswirkungen**

- ☐ Vorschlag/Initiative mit **befristeter Geltungsdauer**
- ☐ Geltungsdauer: [TT/MM]JJJJ bis [TT/MM]JJJJ
- ☐ Finanzielle Auswirkungen: von [Jahr] bis [Jahr]
- ☒ Vorschlag/Initiative mit **unbefristeter Geltungsdauer**

Umsetzung mit einer Anlaufphase vom 1.1.2016 bis zum 31.3.2016, anschließend reguläre Umsetzung.

1.7. **Vorgeschlagene Methode(n) der Mittelverwaltung³¹**

Aus dem Haushalt 2014

- ☐ **Direkte Verwaltung** durch die Kommission durch
 - ☐ Exekutivagenturen
 - ☐ **Geteilte Verwaltung** mit Mitgliedstaaten
- ☒ **Indirekte Verwaltung** durch Übertragung des Haushaltsvollzugs an:
 - ☐ internationale Organisationen und deren Agenturen (bitte auflisten)
 - ☐ die EIB und den Europäischen Investitionsfonds,
 - ☒ Einrichtungen nach den Artikeln 208 und 209,
 - ☐ öffentliche Einrichtungen,

³¹ Erläuterungen zu den Methoden der Mittelverwaltung und Verweise auf die Haushaltsordnung enthält die Website BudgWeb (in französischer und englischer Sprache): http://www.cc.cec/budg/man/budgmanag/budgmanag_en.html

- ☐ privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden, sofern sie ausreichende Finanzsicherheiten bieten,
- ☐ privatrechtliche Einrichtungen eines Mitgliedstaats, die mit der Umsetzung einer öffentlich-privaten Partnerschaft betraut werden und die ausreichende Finanzsicherheiten bieten,
- ☐ Personen, die mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen im Bereich der GASP im Rahmen von Titel V EUV betraut und in dem maßgeblichen Basisrechtsakt benannt sind.

Bemerkungen

2. VERWALTUNGSMASSNAHMEN

2.1. Überwachung und Berichterstattung

Bitte geben Sie an, wie oft und unter welchen Bedingungen diese Tätigkeiten erfolgen.

Gemäß der vorgeschlagenen Verordnung hat die CEPOL jedes Jahr ein Programmplanungsdokument auszuarbeiten, das die mehrjährige Planung und das jährliche Arbeitsprogramm der CEPOL enthält. Außerdem gibt die Kommission alle fünf Jahre eine Bewertung insbesondere der Wirkung, Wirksamkeit und Effizienz der CEPOL und ihrer Arbeitsverfahren in Auftrag. Gegenstand der Bewertung sind insbesondere das etwaige Erfordernis, das Mandat der CEPOL zu ändern, und die finanziellen Auswirkungen einer solchen Änderung.

2.2. Verwaltungs- und Kontrollsystem

2.2.1. Ermittelte Risiken

Die Umwandlung der CEPOL in eine Agentur, die für die Umsetzung des LETS-Programms verantwortlich ist und die Schulungen auf EU-Ebene koordiniert, könnte angesichts der derzeitigen Größe der CEPOL von den Beteiligten als zu ehrgeizig angesehen werden. Daher müssen sich Änderungen des Mandats in der neuen Struktur der Agentur sowie in ihrer Organisation und Verwaltung widerspiegeln.

Außerdem sind die Risiken im Zusammenhang mit der Verlegung der Agentur an ihren neuen Sitz – vor allem in personeller Hinsicht – zu berücksichtigen.

2.2.2. Vorgesehene Kontrollmethode(n)

Die CEPOL unterliegt folgenden Kontrollen, die vor allem der Überprüfung des ordnungsgemäßen Einsatzes der der Agentur zugewiesenen Ressourcen dienen: Haushaltskontrolle, internes Audit, Jahresberichte des Europäischen Rechnungshofs, jährliche Entlastung für die Ausführung des EU-Haushalts und etwaige OLAF-Untersuchungen.

2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

Bitte geben Sie an, welche Präventions- und Schutzmaßnahmen vorhanden oder vorgesehen sind.

Zur Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen finden gemäß Artikel 28 der Verordnung die Bestimmungen der Verordnung Nr. 883/2013 uneingeschränkt Anwendung auf die Agentur.

3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

3.1. Betroffene Rubrik(en) des mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n)

- Bestehende Haushaltslinien

In der Reihenfolge der Rubriken des mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien.

Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltslinie	Art der Ausgabe	Finanzierungsbeiträge			
	Nummer [Rubrik]	GM/NGM (32)	von EFTA-Ländern ³³	von Kandidatenländern ³⁴	von Drittstaaten	nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung
3	18 02 05 – Europäische Polizeiakademie (CEPOL)	GM	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN

- Neu zu schaffende Haushaltslinien

In der Reihenfolge der Rubriken des mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien.

Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltslinie	Art der Ausgabe	Finanzierungsbeiträge			
	Nummer [Rubrik]	GM/NGM	von EFTA-Ländern	von Kandidatenländern	von Drittstaaten	nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung

³² GM = Getrennte Mittel / NGM = Nicht getrennte Mittel.

³³ EFTA: Europäische Freihandelszone.

³⁴ Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Beitrittskandidaten des Westbalkans.

3.2. Geschätzte Auswirkungen auf die Ausgaben

3.2.1. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die Ausgaben

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens	3	Sicherheit und Unionsbürgerschaft
--	---	-----------------------------------

CEPOL			2016	2017	2018	2019	2020	GESAMT
Titel 1:	Verpflichtungen	(1)						
	Zahlungen	(2)						
Titel 2:	Verpflichtungen	(1a)						
	Zahlungen	(2a)						
Titel 3:	Verpflichtungen	(3a)						
	Zahlungen	(3b)						
Mittel INSGESAMT für die CEPOL	Verpflichtungen	=1+1a +3	8,641	8,813	9,126	9,308	9,495	45,383
	Zahlungen	=2+2a +(3b)	8,641	8,813	9,126	9,308	9,495	45,383

Bemerkungen:

Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens	5	„Verwaltungsausgaben“
--	----------	-----------------------

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

		Jahr 2016	Jahr 2017	Jahr 2018	Jahr 2019	Jahr 2020	GESAMT
GD: Inneres							
• Humanressourcen		0,132	0,132	0,132	0,132	0,132	0,660
• Sonstige Verwaltungsausgaben		0,003	0,003	0,003	0,003	0,003	0,015
GD INNERES INSGESAMT	Mittel	0,135	0,135	0,135	0,135	0,135	0,675

Mittel INSGESAMT unter RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens	(Verpflichtungen insges. = Zahlungen insges.)	0,135	0,135	0,135	0,135	0,135	0,675
--	--	-------	-------	-------	-------	-------	--------------

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

		Jahr 2016	Jahr 2017	Jahr 2018	Jahr 2019	Jahr 2020	GESAMT
Mittel INSGESAMT unter RUBRIKEN 1 bis 5 des mehrjährigen Finanzrahmens	Verpflichtungen	8,776	8,948	9,261	9,443	9,63	46,058
	Zahlungen	8,776	8,948	9,261	9,443	9,63	46,058

3.2.2. Geschätzte Auswirkungen auf die Mittel der CEPOL

- ☐ Für den Vorschlag/die Initiative werden keine operativen Mittel benötigt.
- ☒ Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden operativen Mittel benötigt:

Mittel für Verpflichtungen in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Ziele und Ergebnisse			Jahr 2016		Jahr 2017		Jahr 2018		Jahr 2019		Jahr 2020		GESAMT	
	Art ³⁵	Durch- schnitts kosten	Zahl	Kos- ten	Zahl	Kos- ten	Zahl	Kos- ten	Zahl	Kos- ten	Zahl	Kos- ten	Ge- samt zahl	Gesamt- kosten
↓														
EINZELZIEL Nr. 1 ³⁶ Koordinierung der Umsetzung der EU-Strategie zur Ausbildung von Strafverfolgungsbediensteten und Durchführung der betreffenden Aus- und Fortbildungs- sowie Austauschmaßnahmen auf EU- Ebene														
- Ergebnis	Koordinie- rung	0,201	5	0,955	5	0,974	5	1,009	5	1,029	5	1,049	25	5,015
- Ergebnis	Gemein- same Lehrpläne, Fortbil- dungs- module, E- Learning- Module	0,103	15	1,469	15	1,498	15	1,552	15	1,582	15	1,614	75	7,715

³⁵ Ergebnisse sind Produkte und Dienstleistungen, die geliefert bzw. erbracht werden (z. B.: Austausch von Studenten oder gebaute Straßenkilometer).

³⁶ Wie unter Ziffer 1.4.2. „Einzelziel(e)“ beschrieben.

- Ergebnis	Keine Kurse	0,034	113	3,673	113	3,746	113	3,879	113	3,956	113	4,036	565	19,289
- Ergebnis	Keine Austauschmaßnahmen	0,003	490	1,249	490	1,273	490	1,319	490	1,345	490	1,372	2450	86,558
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 1				7,345		7,491		7,758		7,912		8,071		38,577
EINZELZIEL Nr. 2 Umsetzung des Fortbildungsprogramms für den Bereich Strafverfolgung														
- Ergebnis	Koordinierung der vier Schwerpunkte des Programms, Bedarfsanalysen und Qualitätssicherungsprodukte	0,272	5	1,296	5	1,322	5	1,368	5	1,396	5	1,424	25	6,806
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 2				1,296		1,322		1,368		1,396		1,424		6,806

GESAMTKOSTEN		8,641		8,813		9,126		9,308		9,495		45,383
---------------------	--	-------	--	-------	--	-------	--	-------	--	-------	--	---------------

3.2.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Humanressourcen der CEPOL

3.2.3.1. Zusammenfassung

- ☐ Für den Vorschlag/die Initiative werden keine Verwaltungsmittel benötigt.
- ☒ Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden Verwaltungsmittel benötigt:
- in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Humanressourcen	2016	2017	2018	2019	2020	2016-2020:
Im Stellenplan vorgesehene Planstellen (Kopffzahlen)	28	30	30	30	30	
- davon AD	17	19	19	19	19	
- davon AST	11	11	11	11	11	
Externes Personal (VZÄ)	20	16	16	16	16	
- davon Vertragsbedienstete	10	10	10	10	10	
- davon abgeordnete nationale Sachverständige (ANS)	10	6	6	6	6	
Personal insgesamt	48	46	46	46	46	

Personalausgaben	2016	2017	2018	2019	2020	2016-2020:
Im Stellenplan vorgesehene Planstellen	2,762	2,913	3,014	3,014	3,014	14,716
- davon AD	1,657	1,808	1,909	1,909	1,909	9,191
- davon AST	1,105	1,105	1,105	1,105	1,105	5,525
Externes Personal	1,008	1,008	0,889	0,889	0,889	4,682
- davon Vertragsbedienstete	0,533	0,533	0,533	0,533	0,533	2,664
- davon abgeordnete nationale Sachverständige (ANS)	0,475	0,475	0,356	0,356	0,356	2,018
Personalausgaben insgesamt	3,770	3,921	3,902	3,902	3,902	19,398

Bemerkungen:

Im Stellenplan der CEPOL für 2014 vorgesehene Planstellen: 27 Zeitbedienstete (16 AD + 11 AST), 10 Vertragsbedienstete und 5,5 abgeordnete nationale Sachverständige. Entsprechend der Empfehlung der Europäischen Bürgerbeauftragten soll 2016 ein weiterer Zeitbediensteter (1 AD) auf die Stelle eines Rechtsberaters eingestellt werden. Die 3 Planstellen für das LETS-Programm wurden bereits im Einklang mit der Mitteilung COM(2013) 519 vom 10.7.2013, die keinen Abbau des CEPOL-Personals auf 25 Planstellen vorsieht, berücksichtigt, wobei eine der drei zusätzlichen Planstellen erst 2018 bewilligt werden soll. Es wird davon ausgegangen, dass das zusätzliche Personal, das mit der Umsetzung des LETS-Programms befasst sein wird, 2017 eingestellt werden muss (+ 1 AD); daher sollte die für 2018 vorgesehene zusätzliche Planstelle schon vorher besetzt werden. Die 4 Personen, die für das LETS-Programm eingestellt werden sollen, werden dafür zuständig sein, die vier Schwerpunkte des Programms zu koordinieren und sicherzustellen, dass die Fortbildungsmaßnahmen auf der Analyse des Bedarfs an regelmäßigen Schulungen basieren

und den hohen Qualitätsanforderungen an das Fortbildungsangebot Rechnung tragen. Da in der Mitteilung COM(2013) 519 bereits 3 zusätzliche Personen für die CEPOL vorgesehen sind, muss nur 1 VZÄ bereits 2016 eingeplant werden, während – vorbehaltlich der im Rahmen der jährlichen Haushaltsverfahren für den Stellenpool der Agenturen verfügbaren Mittel – 1 zusätzliche Person 2017 einzustellen ist.

Sämtliche Personalkosten wurden auf der Grundlage der Leitlinien der GD BUDG vom 8.8.2013 berechnet: 1 Zeitbediensteter = 132 000 EUR jährlich, 1 Vertragsbediensteter = 70 000 EUR jährlich, 1 abgeordneter nationaler Sachverständiger = 78 000 EUR jährlich. In Bezug auf die Gehälter wurde der Berichtigungskoeffizient für Ungarn (76,1 %) bei den Berechnungen berücksichtigt.

3.2.3.2. Geschätzte Auswirkungen auf die im Stellenplan vorgesehenen Planstellen und das externe Personal

IM STELLENPLAN VORGESEHENE PLANSTELLEN

Funktions- und Besoldungsgruppe	2016	2017	2018	2019	2020
	Planstellen auf Zeit	Planstellen auf Zeit	Planstellen auf Zeit	Planstellen auf Zeit	Planstellen auf Zeit
AD 16					
AD 15					
AD 14			1	1	1
AD 13	1	1			
AD 12			1	2	2
AD 11	1	2	2	2	2
AD 10	2	2	2	2	2
AD 9	3	3	3	3	4
AD 8					
AD 7	2	2	2	2	2
AD 6					
AD 5	8	9	8	7	8
AD insgesamt	17	19	19	19	19
AST 11					
AST 10					
AST 9					
AST 8			1	2	2
AST 7		1	1	1	2
AST 6	1	1	1	1	1
AST 5	2	2	2	2	2
AST 4	2	2	2	2	2
AST 3	6	5	4	3	2
AST 2					
AST 1					
AST insgesamt	11	11	11	11	11
AST/SC 6					
AST/SC 5					
AST/SC 4					
AST/SC 3					

AST/SC 2					
AST/SC 1					
AST/SC insgesamt					
GESAMT	28	30	30	30	30

EXTERNES PERSONAL

Vertragsbedienstete	2016 Schätzung*	2017 Schätzung*	2018 Schätzung*	2019 Schätzung*	2020 Schätzung*
FG IV	2	2	2	2	2
FG III	7	7	7	7	7
FG III	1	1	1	1	1
FG I					
Insgesamt	10	10	10	10	10

Abgeordnete nationale Sachverständige	2016 Schätzung*	2017 Schätzung*	2018 Schätzung*	2019 Schätzung*	2020 Schätzung*
Insgesamt	10	6	6	6	6

(*) Schätzung auf Basis der Durchschnittskosten

Bei den in diesem Stellenplan angegebenen Zahlen handelt es sich noch um Richtwerte. Der Stellenplan für jedes Jahr unterliegt dem Beschluss der Haushaltsbehörde. Die in diesem Stellenplan angegebenen höheren Besoldungsgruppen bedeuten nicht, dass eine automatische Neueinstufung erfolgt; vielmehr finden die üblichen Beurteilungs- und Neueinstufungsverfahren Anwendung.

3.2.3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Humanressourcen der zuständigen GD

- ☐ Für den Vorschlag/die Initiative wird kein Personal benötigt.
- ☒ Für den Vorschlag/die Initiative wird das folgende Personal benötigt:

Schätzung in ganzzahligen Werten (oder mit höchstens einer Dezimalstelle)

	Jahr 2015	Jahr 2016	Jahr 2017	Jahr 2018	Jahr 2019	Jahr 2020
18 01 01 01 (am Sitz und in den Vertretungen der Kommission)	1	1	1	1	1	1
GESAMT	1	1	1	1	1	1

Der Personalbedarf wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnetes Personal der GD oder GD-interne Personalumsetzung gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

Beschreibung der auszuführenden Aufgaben:

Beamte und Zeitbedienstete	Vertretung der Kommission im Verwaltungsrat der Agentur. Erstellung einer Stellungnahme der Kommission zum Jahresarbeitsprogramm und Überwachung von dessen Umsetzung. Überwachung der Ausführung des Haushaltsplans. Unterstützung der Agentur bei der Entwicklung ihrer Tätigkeiten gemäß den EU-Strategien, u. a. durch Teilnahme an Expertensitzungen.
----------------------------	--

Einzelheiten der Kostenberechnung für die VZÄ sind im Anhang zum Abschnitt 3 anzugeben.

3.2.4. Vereinbarkeit mit dem mehrjährigen Finanzrahmen

- ☒ Der Vorschlag/die Initiative ist mit dem derzeitigen mehrjährigen Finanzrahmen vereinbar.
- ☐ Der Vorschlag/die Initiative erfordert eine Anpassung der betreffenden Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens.

Bitte erläutern Sie die erforderliche Anpassung unter Angabe der einschlägigen Haushaltslinien und der entsprechenden Beträge.

- ☐ Der Vorschlag/die Initiative erfordert eine Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments oder eine Änderung des mehrjährigen Finanzrahmens.³⁷

Bitte erläutern Sie den Bedarf unter Angabe der einschlägigen Rubriken und Haushaltslinien sowie der entsprechenden Beträge.

[...]

3.2.5. Finanzierungsbeteiligung Dritter

- ☒ Der Vorschlag/die Initiative sieht keine Kofinanzierung durch Dritte vor.
- ☐ Der Vorschlag/die Initiative sieht folgende Kofinanzierung vor:

Mittel in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr N	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei längerer Dauer bitte weitere Spalten einfügen (siehe Ziffer 1.6)			Gesamt
Geldgeber / kofinanzierende Organisation								
Kofinanzierung INSGESAMT								

³⁷

Siehe die Nummern 19 und 24 der Interinstitutionellen Vereinbarung für den Zeitraum 2007-2013.

3.3. **Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen**

- ☒ Der Vorschlag/die Initiative wirkt sich nicht auf die Einnahmen aus.
- ☐ Der Vorschlag/die Initiative wirkt sich auf die Einnahmen aus, und zwar
 - ☐ auf die Eigenmittel,
 - ☐ auf die sonstigen Einnahmen.

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Einnahmenlinie:	Für das laufende Haushaltsjahr zur Verfügung stehende Mittel	Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative ³⁸						
		Jahr N	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei längerer Dauer bitte weitere Spalten einfügen (siehe Ziffer 1.6)		
Artikel								

Bitte geben Sie für die sonstigen zweckgebundenen Einnahmen die einschlägige(n) Ausgabenlinie(n) an.

[...]

Bitte geben Sie an, wie die Auswirkungen auf die Einnahmen berechnet werden.

[...]

³⁸ Bei den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Zuckerabgaben) sind die Beträge netto (d. h. abzüglich 25 % für Erhebungskosten) anzugeben.

ANHANG
ZUM FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN

Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative:

Beschluss der Kommission über die Internen Vorschriften für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union (Einzelplan Kommission), gerichtet an die Dienststellen der Kommission

- 4. PERSONALBEDARF UND -KOSTEN**
- 5. SONSTIGE VERWALTUNGSAusGABEN**
- 6. BERECHNUNGSMETHODEN FÜR DIE KOSTENSCHÄTZUNG**
 - 6.1. Humanressourcen**
 - 6.2. Sonstige Verwaltungsausgaben**

Bei der Einleitung der dienststellenübergreifenden Konsultation ist dieser Anhang dem Finanzbogen zu Rechtsakten beizulegen.

Die in diesen Tabellen gesammelten Daten fließen in die Tabellen des Finanzbogens zu Rechtsakten ein. Sie sind interne Dokumente und ausschließlich für den Dienstgebrauch der Kommission bestimmt.

7. KOSTEN DER VORAUSSICHTLICH ERFORDERLICHEN HUMANRESSOURCEN

☐ Für den Vorschlag/die Initiative wird kein Personal benötigt.

☒ Für den Vorschlag/die Initiative wird das folgende Personal benötigt:

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens		Jahr 2016		Jahr 2017		Jahr 2018		Jahr 2019		Jahr 2020		GESAMT	
		VZÄ	Mittel	VZÄ	Mittel	VZÄ	Mittel	VZÄ	Mittel	VZÄ	Mittel	VZÄ	Mittel
• Im Stellenplan vorgesehene Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)													
18 01 01 01 (am Sitz und in den Vertretungen der Kommission)	AD	1	0,132	1	0,132	1	0,132	1	0,132	1	0,132	1	0,660
	AST												
XX 01 01 02 (in den Delegationen der Union)	AD												
	AST												
• Externes Personal ³⁹													
XX 01 02 01 (Globaldotation)	VB												
	ANS												
	LAK												
XX 01 02 02 (in den Delegationen der Union)	VB												
	ÖB												
	ANS												
	LAK												
	JSD												
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben)													
Zwischensumme – RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens		1	0,132	1	0,132	1	0,132	1	0,132	1	0,132	1	0,660

XX steht für den jeweiligen Haushaltstitel bzw. Politikbereich.

Der Personalbedarf wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnetes Personal der GD oder GD-interne Personalumsetzung gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

³⁹

VB = Vertragsbedienstete, ÖB = Örtliche Bedienstete, ANS = Abgeordnete nationale Sachverständige, LAK = Leiharbeitskräfte, JSD = Junge Sachverständige in Delegationen.

Außerhalb der RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens		Jahr 2016		Jahr 2017		Jahr 2018		Jahr 2019		Jahr 2020		GESAMT	
		VZÄ	Mittel	VZÄ	Mittel	VZÄ	Mittel	VZÄ	Mittel	VZÄ	Mittel	VZÄ	Mittel
• Im Stellenplan vorgesehene Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)													
10 01 05 02 (direkte Forschung)	AD												
	AST												
XX 01 05 01 (indirekte Forschung)	AD												
	AST												
• Externes Personal ⁴⁰													
XX 01 04 yy Teilobergrenze für aus den operativen Mitteln finanziertes externes Personal (vormalige BA-Linien).	- am Sitz	VB											
		ANS											
		LAK											
	- in den Delegationen der Union	VB											
		ÖB											
		ANS											
		LAK											
		JSD											
	XX 01 05 02 (indirekte Forschung)	VB											
		ANS											
		LAK											
10 01 05 02 (direkte Forschung)	VB												
	ANS												
	LAK												
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben)													
Zwischensumme – Außerhalb der RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens													
XX steht für den jeweiligen Haushaltstitel bzw. Politikbereich GESAMT			1	0,132	1	0,132	1	0,132	1	0,132	1	0,132	0,660

⁴⁰

VB = Vertragsbedienstete, ÖB = Örtliche Bedienstete, ANS = Abgeordnete nationale Sachverständige, LAK = Leiharbeitskräfte, JSD = Junge Sachverständige in Delegationen.

Der Personalbedarf wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnetes Personal der GD oder GD-interne Personalumsetzung gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

8. SONSTIGE VERWALTUNGSAusGABEN

- ☐ Für den Vorschlag/die Initiative werden keine Verwaltungsmittel benötigt.
☒ Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden Verwaltungsmittel benötigt:

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr 2016	Jahr 2017	Jahr 2018	Jahr 2019	Jahr 2020	GESAMT
RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens						
Am Sitz:						
18 01 02 11 01 - Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke	0,003	0,003	0,003	0,003	0,003	0,015
XX 01 02 11 02 - Ausgaben für Konferenzen und Sitzungen						
XX 01 02 11 03 - Ausschüsse ⁴¹						
XX 01 02 11 04 - Studien und Konsultationen						
XX 01 03 01 03 - IKT-Ausrüstung ⁴²						
XX 01 03 01 04 - ICT-Leistungen ⁴						
Sonstige Haushaltslinien (<i>ggf. bitte angeben</i>)						
In den Delegationen der Union						
XX 01 02 12 01 - Ausgaben für Dienstreisen, Konferenzen und Repräsentationszwecke						
XX 01 02 12 02 - Berufliche Fortbildung des Personals						
XX 01 03 02 01 - Kauf oder Miete von Gebäuden und Nebenkosten						
XX 01 03 02 02 - Ausstattung, Mobiliar, Bürobedarf und Dienstleistungen						
Zwischensumme RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens	0,003	0,003	0,003	0,003	0,003	0,015

XX steht für den jeweiligen Haushaltstitel bzw. Politikbereich.

⁴¹ Angabe des jeweiligen Ausschusses sowie der Gruppe, der dieser angehört.

⁴² IKT: Informations- und Kommunikationstechnologien.

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr 2016	Jahr 2017	Jahr 2018	Jahr 2019	Jahr 2020	GESAMT
Außerhalb der RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens						
XX 01 04 yy - aus operativen Mitteln finanzierte technische und administrative Unterstützung <u>ohne</u> externes Personal (vormalige BA-Linien)						
- am Sitz						
- in den Delegationen der Union						
XX 01 05 03 - Sonstige Verwaltungsausgaben für die indirekte Forschung						
10 01 05 03 - Sonstige Verwaltungsausgaben für die direkte Forschung						
Sonstige Haushaltslinien (<i>ggf. bitte angeben</i>)						
Zwischensumme – Außerhalb der RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens						

XX steht für den jeweiligen Haushaltstitel bzw. Politikbereich.

GESAMT RUBRIK 5 und außerhalb der RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens	0,003	0,003	0,003	0,003	0,003	0,015
---	-------	-------	-------	-------	-------	--------------

Der Bedarf an Verwaltungsmitteln wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnete Mittel und/oder durch Umschichtung gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

9. ZUR KOSTENSCHÄTZUNG VERWENDETE BERECHNUNGSMETHODEN

9.1. Humanressourcen

In diesem Teil ist darzulegen, wie der geschätzte Personalbedarf berechnet wird (Annahmen hinsichtlich der Arbeitsbelastung mit Angabe der genauen Funktionsbezeichnungen (Arbeitsprofile nach Sysper 2), Personalkategorie und entsprechender Durchschnittskosten)

RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens

Hinweis: Für die am Sitz der Kommission tätigen Personalkategorien sind die Durchschnittskosten unter folgender Adresse abrufbar (BudgWeb):

http://www.cc.cec/budg/pre/legalbasis/pre-040-020_preparation_en.html#forms

- Beamte und Zeitbedienstete

Die Durchschnittskosten für 1 AD belaufen sich auf 132 000 EUR jährlich (Rundschreiben der GD BUDG an das RUF (Réseau des Unités Financières) vom 8.8.2013).

- Externes Personal

Außerhalb der Rubrik 5 des mehrjährigen Finanzrahmens

- Nur für aus dem Forschungshaushalt finanzierte Stellen

- Externes Personal

9.2. Sonstige Verwaltungsausgaben

Für jede Haushaltslinie ist die verwendete Berechnungsmethode darzulegen, insbesondere: zugrunde gelegte Annahmen (z. B. Anzahl der Sitzungen pro Jahr, Durchschnittskosten usw.).

RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens

Annahmen: 6 Dienstreisen pro Jahr mit Durchschnittskosten von 500 EUR je Dienstreise (Teilnahme von 1 Person an 2 Sitzungen der nationalen Kontaktstellen, Teilnahme von 2 Personen an 2 Sitzungen des Verwaltungsrats)

Außerhalb der Rubrik 5 des mehrjährigen Finanzrahmens

